



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Eingegangen

06. DEZ. 2023

Parlamentsdienste

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8

RRB Nr.: 1334/2023 6. Dezember 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Ber- ner Solar-Initiative»; Vernehmlassung Stellungnahme des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrter Herr Kommissionsvizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 14. November 2023 eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zur «Berliner Solar-Initiative» Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass sich der Gegenvorschlag der BaK auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023 stützt und die materiellen Inhalte des Gegenvorschlags der Regierung übernimmt. Er kann zudem nachvollziehen, dass die BaK einen eigenen Gegenvorschlag ausarbeitet, der die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes; sog. «Energie-Mantelerlass»)¹ in der Herbstsession 2023 berücksichtigt und entsprechende Ergänzungen vornimmt und so bereits überwiesene Motionen umsetzt. Weiter nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die BaK einen ausführlichen Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023 verfasst hat, in dem sie ausführt, wie die im Gegenvorschlag verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe ihres Erachtens im Rahmen der Verordnung konkretisiert werden sollten.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat aufgrund der Entwicklung auf nationaler Ebene die Ergänzungen und Präzisierungen durch die BaK als sinnvoll und unterstützt diese. Sollte der von der BaK verabschiedete Gegenvorschlag der Vernehmlassungsversion entsprechen, würde der Regierungsrat in Erwägung ziehen, sich dem Gegenvorschlag der BaK anzuschliessen.

¹ BBl 2023 2301

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gegenvorschlags der BaK nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Artikel 39a

Die in Absatz 1 von der BaK vorgenommene Ergänzung, dass die Pflicht zur Solarenergienutzung insbesondere mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen erfüllt werden kann, erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Auch der Regierungsrat ging im Rahmen der Erarbeitung seines Gegenvorschlags davon aus, dass sowohl Photovoltaik- wie auch Solarthermieanlagen erstellt werden können. Er verzichtete aber darauf, dies ausdrücklich auf Gesetzesstufe festzuhalten. Es handelt sich folglich um eine Präzisierung und nicht um eine materielle Änderung gegenüber dem Gegenvorschlag der Regierung.

In Absatz 2 des Gegenvorschlags der BaK wird der Grundsatz, wonach geeignete Dachflächen möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten sind, insoweit relativiert, als dass die Solarenergienutzung an Fassaden angerechnet werden kann. Mit dieser Regelung berücksichtigt die BaK den Umstand, dass die Solarenergienutzung an Fassaden bei Inkrafttreten des «Energie-Mantelerlasses» künftig grundsätzlich keiner Baubewilligung mehr bedarf (vgl. nArt. 18a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]) und damit attraktiver wird. Die entsprechende Bestimmung wurde erst im Nachgang an den Gegenvorschlag des Regierungsrates in der Sommersession 2023 zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat bereinigt. Vor dem Hintergrund dieser neuen Entwicklung erachtet der Regierungsrat die Berücksichtigung der Solarenergienutzung an Fassaden als gute Ergänzung. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erhalten mit der von der BaK vorgeschlagenen Regelung zusätzlichen Handlungsspielraum.

Weiter nehmen wir zur Kenntnis, dass die Absätze 3 und 5 unverändert aus dem Gegenvorschlag des Regierungsrates übernommen wurden.

In Absatz 4 hat die BaK den Gegenvorschlag der Regierung insoweit ergänzt, als präzisiert wird, dass sich der auf Verordnungsstufe festzulegende Mindestumfang der Solarenergienutzung auf Absatz 1 bezieht. Zudem sollen neben der Eignung auch die Kriterien für die möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sollte der Gegenvorschlag der BaK angenommen werden, ist der Regierungsrat selbstverständlich bereit, in der Verordnung entsprechende Kriterien festzulegen. Er wird sich dabei an den Ausführungen im Nachtrag der BaK orientieren, die er als grundsätzlich vollzugstauglich erachtet.

Artikel 39b

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die BaK Absatz 1 des Gegenvorschlags des Regierungsrates unverändert übernimmt.

Den von der BaK zusätzlich aufgenommene Absatz 2 begrüsst der Regierungsrat. Mit dieser Bestimmung können potentielle Konflikte zwischen Solarpflicht und Denkmalschutz von vornherein vermieden werden, indem die Solarpflicht bei Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung entfällt. Die Bestimmung ist auf die Regelung der Baubewilligungspflicht in Artikel 18a Absatz 3 RPG abgestimmt und wurde von der BaK auf fachlicher Ebene mit den betroffenen Direktionen besprochen. Letztlich könnten auch mit der Regelung im Gegenvorschlag der Regierung Konflikte zwischen Solarpflicht und Denkmalschutz vermieden werden; allerdings wäre dafür im Einzelfall eine entsprechende Ausnahmegewilligung erforderlich.

Artikel 39c

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die BaK – entsprechend der vom Nationalrat vorgeschlagenen und vom Ständerat auch mit Blick auf die Möglichkeit kantonaler Bestimmungen abgelehnten Regelung im «Energie-Mantelerlass» – die Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen regeln will. Mit Blick auf die vom Grossen Rat in der Wintersession 2022 überwiesene Motion 053-2022 «Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen»² begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich, dass eine entsprechende Regelung im Rahmen des Gegenvorschlags zur «Berner Solar-Initiative» diskutiert wird. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gegenvorschlag des Regierungsrates stand noch nicht fest, ob die entsprechende Regelung auf Bundesebene im Entwurf zum «Energie-Mantelerlass» verbleiben würde. Vor diesem Hintergrund verzichtete der Regierungsrat in seinem Gegenvorschlag auf eine entsprechende Bestimmung.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem Vorschlag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 21. August 2023. Die massgebenden Flächen sind dabei mit 500 Quadratmetern für neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze und 1'000 Quadratmetern für bestehende, dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze doppelt so gross wie in der vom Nationalrat in der Frühlingssession 2023 beschlossenen Fassung. Zudem ist vorgesehen, dass die Pflicht zur Solarenergienutzung auch bei Fahrzeugabstellplätzen durch Dritte erfüllt werden kann (Absatz 3) und dass Einzelheiten auf Verordnungsstufe festgelegt werden (Absatz 4).

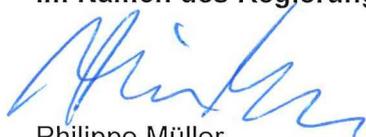
Zusätzlich hat die BaK in Absatz 5 einen wichtigen Ausnahmetatbestand geschaffen, der namentlich dann greift, wenn solaraktive Überdachungen technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen der Plätze (z.B. Viehschauplatz, Zirkus, Hochwasserschutz) nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig sind. Eine solche Ausnahmeregelung ist aus Sicht des Regierungsrats zwingend notwendig. Allerdings müsste der Tatbestand noch offener formuliert werden. So sollten etwa auch Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler oder Heime von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen befreit werden, da es diesen Institutionen nicht möglich sein wird, entsprechende Investitionskosten über die Gesundheitstarife abzudecken.

Die Umsetzung dieses Anliegens eines erweiterten Ausnahmetatbestands könnte etwa wie folgt aussehen: (1) Die Absätze 4 und 5 von Art. 39c werden getauscht (umgekehrte Reihenfolge); (2) der neue Absatz 4 (Ausnahmeklausel) wird durch ein «insbesondere» ergänzt, und (3) der neue Absatz 5 (Delegationsklausel) ermächtigt den Regierungsrat auch dazu, den Ausnahmetatbestand von Absatz 4 auf dem Verordnungsweg zu konkretisieren.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

² 2022.RRGR.66

Commission des infrastructures et de
l'aménagement du territoire
Services parlementaires du
Grand Conseil
Monsieur Casimir von Arx
Postgasse 68
3011 Berne

Par courrier électronique à :
gr-gc@be.ch

Réf. 834094

La Neuveville, le 7 décembre 2023

Contre-projet de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire à l'« Initiative solaire bernoise »
Prise de position du Conseil du Jura bernois

Monsieur le Président,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil du Jura bernois (CJB) est consulté sur l'objet mentionné en titre et vous en remercie. A ce propos, nous sommes en mesure de répondre à cette brève procédure de consultation et de vous faire part de nos réflexions comme suit :

Article 39a, alinéa 1 :

Le CJB est d'avis que spécifier les installations solaires photovoltaïques ou thermiques complique les demandes. La version du Conseil-exécutif permet d'installer l'un ou l'autre types de panneaux solaires. Par conséquent, le CJB soutient la version du contre-projet du Conseil-exécutif.

Article 39a, alinéa 2 :

Le CJB consent que l'utilisation de l'énergie solaire par des installations en façade peut être prise en compte. Par conséquent, le CJB soutient la version du contre-projet de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT).

Article 39a, alinéa 4 :

Le CJB n'a pas de remarque particulière pour cet article et soutient la version du contre-projet de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT).

Article 39b :

Le CJB n'a pas de remarque particulière pour cet article et soutient la version du contre-projet de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT).



Article 39c, alinéas 1 à 5 :

Le CJB est d'avis que les alinéas proposés dans cet article sont trop contraignants ceci bien que des dérogations pourront être accordées. Par conséquent, le CJB soutient la version du contre-projet du Conseil-exécutif.

Article 62

Le CJB n'a pas de remarque particulière pour cet article.

Article T2-1

Etant donné que cet article est lié à l'article 39c, le CJB ne soutient pas cet article.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Conseil du Jura bernois

Le président :



Etienne KLOPFENSTEIN

La secrétaire générale :



Jessica SCHÖPFER





Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8

Bern, 6. Dezember 2023

Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEng); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und dem Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEng) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat erachtet den raschen Ausbau der Solarenergienutzung in der Stadt Bern als wichtige Massnahme und unterstützt auch die im Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung von Solaranlagen auf bestehenden Dächern vollumfänglich. Dass die BaK den Liegenschaftsbesitzenden die Möglichkeit einräumt, die Dachfläche zum Teil auch anderweitig zu nutzen und die Solaranlage an der Fassade zu bauen, wird ebenfalls unterstützt.

Die solare Nutzung von dauerhaften Fahrzeugabstellplätzen für Personenwagen wird vom Gemeinderat der Stadt Bern ebenfalls prinzipiell unterstützt. Hier ist aus seiner Sicht aber noch eine gute Konkretisierung des Regierungsrats notwendig, wie sie in Absatz 4 vorgesehen ist: Grosse Parkflächen bieten nicht nur die Möglichkeit zur solaren Nutzung, sondern sind auch für das Stadtklima relevant. Ein Ausbau der blaugrünen Infrastruktur ist gerade in Städten von grosser Bedeutung und muss mit der Solarpflicht kombinierbar sein.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Gemeindeverwaltung Worb
Bauabteilung
Bärenplatz 1, Postfach
3076 Worb

T +41 31 838 07 40
F +41 31 838 07 59
bauabteilung@worb.ch
www.worb.ch

worb
Verbindet.Uns.

Ansprechperson
Herr Urs Thöni
T +41 31 838 07 41 direkt
urs.thoeni@worb.ch

per E-Mail an
Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumpla-
nungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Geschäft: 37538
Archiv: 10/21

Worb, 4. Dezember 2023 ut

**Vernehmlassung: Grossratsbeschluss betr. Gesetzesinitiative "Berner Solar-Initiative" - Gegen-
vorschlag der BaK**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat von Worb dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Das Vorhaben, dass der Zubau der Solarenergienutzung bei Gebäuden beschleunigt werden soll, wird von uns begrüsst und unterstützt. Wir bevorzugen den Gegenvorschlag der BaK gegenüber dem Gegenvorschlag des Regierungsrates und gegenüber der Initiative, weil dieser ausgewogen ist, mehr Klarheit schafft und den Vollzug der neuen Vorgaben gegenüber den anderen beiden Vorlagen insbesondere für die Gemeinden vereinfacht.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

Christian Reusser
Gemeindeschreiber



gr-gc@be.ch

Bau, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Langenthal, 4. Dezember 2023

Vernehmlassungsverfahren Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur Berner Solar-Initiative – Stellungnahme Verein Region Oberaargau

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur Berner Solar-Initiative mitwirken zu können. Gerne nehmen wir diese als Region Oberaargau wahr.

Die Region Oberaargau stellt sich hinter die Haltung des Regierungsrates und lehnt die Initiative aus den gleichen Gründen ab:

1. Die Installationspflicht von Solaranlagen bei Neubauten wird seit dem 1. Januar 2023 durch das neue Energiegesetz gefordert.
2. Die Pflicht zur Nachrüstung von Solaranlagen bei bestehenden Bauten stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die privaten Eigentumsrechte von Hausbesitzer:innen dar.

Die Region Oberaargau begrüsst den Gegenvorschlag des Regierungsrates, der eine Anpassung der Initiativparagrafen vorsieht, welche dem neuen Energiegesetz nicht zuwiderläuft, zielführender formuliert ist und insbesondere keine Vollzugsprobleme generiert.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme unserer Haltung und Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Für die Region Oberaargau

Sibylle Schönmann
Präsidentin

Silvia Jäger
Geschäftsführerin

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68,
3011 Bern

Per Mail an: gr-gc@be.ch

Thun, 5. Dezember 2023

Vernehmlassung zum Gegenvorschlag BaK zur Solar-Initiative 2. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2023 laden Sie ein zur referenzierten Vernehmlassung. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und reichen hiermit gerne unsere Stellungnahme ein.

Grundsätzliches zur Form

Die Kommission (BaK) hat am 29. Juni 2023 entschieden, einen eigenen Gegenvorschlag zur Initiative zu verfassen. Die erhaltene Synopsis gibt statt einer integralen Gegenüberstellung zweier Vorlagen nur die Differenz zum Regierungsvorschlag wieder, was wir bedauern. Im Vortrag wird allerdings dahingehend präzisiert, dass auch die Vorschläge der Regierung integrierenden Bestandteil des BaK-Gegenvorschlages sind, soweit keine Differenz aufgezeigt wird.

Grundsätzliches zur Frage des Handlungsbedarfs

Mit dem neuen KEnG, welches per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, besteht ein modernes Energiesetz, welches verlangt, dass neue Gebäude und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» ist. Auch der nun beschlossene Mantelerlass auf Bundesebene verlangt kein zusätzliches Handeln des Kantons, weil dessen Art. 45a EnG betr. Solardachpflicht bei Neubauten ab 300m² anrechenbarer Gebäudefläche bloss eine Verlängerung des bestehenden Dringlichkeitsrechts (EnG 2022) ist, welches der Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet.

Der Handlungsbedarf ist u.E. inhaltlich nicht gegeben. Eine entsprechende Pflicht bei Bestandesbauten ist bereits mit Blick auf das Mengengerüst, wegen des erforderlichen Netzausbaus (der im geforderten Umfang gemäss EVUs auf Netzebene 7 nicht sichergestellt werden kann) und des limitierenden Fachkräftemangels unrealistisch. Wir fordern deshalb, **dass die Initiative ohne Gegenvorschlag dem Volk vorgelegt wird.**

Grundsätzliches zum Gegenvorschlag der BaK

Der Entwurf der BaK lehnt sich zwar an denjenigen der Regierung an, verschärft diesen jedoch noch. Dies indem bei Neubauten und bei bestehenden Bauten (Letzteres ohne irgendeinen «Auslöser» innert

einer 15-jährigen Frist) eine Parkierungsflächenregelung eingeführt wird, welche das Bundesparlament beim Mantelerlass aus Rücksicht auf die Eigentumsgarantie gestrichen hat.

Verschiedene Aussagen im Vortrag reden im Übrigen Vollzugsprobleme schön: So wird vielfach auf die Verordnungsstufe verwiesen und es wird dem Regierungsrat überbürdet, sachgerechte Lösungen zu finden, wobei man gleichzeitig unverbindliche Detailvorschläge skizziert. Auch wird sehr oft auf die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen verwiesen (so zum Beispiel, wenn der Netzausbau infolge des Mengengerüsts von Anschlüssen stockt), ohne dass der bürokratische Aufwand solcher Ausnahmeverfahren berücksichtigt wird. Abgesehen davon haben Ausnahmeregelungen nicht den Zweck, untaugliche Gesetzesvorschriften im Anwendungsfall zu korrigieren.

Zum Inhalt des Gegenvorschlags der BaK

Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Bemerkungen:

- Welche Dächer genau als «geeignet» gelten und damit betroffen sind, soll der Regierungsrat offenbar ebenso festlegen, wie den «Mindestumfang» oder die Frage der «Wirtschaftlichkeit». Damit hängt der Eigentumseingriff vollumfänglich von dessen Umschreibung in der Verordnung ab, was im Blick auf das Gesetzmässigkeitsprinzip inakzeptabel ist. Es hilft dabei nicht, wenn die BaK im Vortrag in detaillierter Weise darzulegen versucht, wie der Regierungsrat die Verordnung ausformulieren könnte. Es macht hier fast den Anschein, als wolle die BaK damit vorsorglich der Kritik begegnen, welche bereits im Rahmen der Hearings zu Recht geäußert worden ist.
- Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage kann nur schwer im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden. Insbesondere mit Blick auf die stark schwankenden Einspeisevergütungen im Falle, dass der Eigenverbrauch von Strom überschritten wird, bleibt die Zukunftsentwicklung im Nebel. Auch sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Beurteilung Zumutbarkeit/Verhältnismässigkeit entstünde. Auch wenn der Mantelerlass eine gewisse Harmonisierung vorsieht, ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage für eine Abriegelung der Einspeisung geschaffen wurde, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen wiederum erschwert (davon liest man im Vortrag übrigens nichts).
- Grundsätzlich könnte bei Neubauten eine Solardachpflicht im Rahmen des Eigenverbrauchs gefordert werden, obwohl die Regelung der gGEE wie bereits erwähnt heute eigentlich genügt. Mit der Funktion der Hauseigentümer als Kraftwerksbetreiber zu Gunsten der Allgemeinheit würde jedoch eine positive Leistungspflicht geschaffen, welche den Hauseigentümern nicht zugemutet werden kann. Eine „Anbauschlacht“ mit Solarpanelen vergleichbar mit der „Kartoffel-Anbauschlacht“ im 2. Weltkrieg rechtfertigt sich nach unserer Auffassung nicht.

Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

Bemerkungen:

- Vgl. zunächst die Bemerkungen zu Art. 39a, welche umso mehr hinsichtlich Bestandesbauten gelten müssen.
- Die Vorschrift von Abs. 1 (die bereits im untauglichen Vorschlag der Regierung enthalten war), welche bei umfassenden Dacherneuerungen greifen soll, dürfte sich insofern als kontraproduktiv herausstellen, als vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus Kostengründen verzichtet wird. Daran änderte auch die sog. Zumutbarkeit nichts (wenn das Geld für eine Investition fehlt, ist unerheblich, ob diese objektiv zumutbar wäre). Es darf eben nicht vergessen werden, dass die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sehr oft das Projekt einer notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell sprengt. Bei Solaranlagen - gerade bei Mehrfamilienhäusern - bedarf es neben der eigentlichen Dachsanierung einer Installation eines umfassenden, neuen Leitungssystems sowie allenfalls eines Umbaus der Warmwasseraufbereitung und/oder

der Heizung sowie einer Erneuerung eines Hausanschlusses ans Stromnetz im Quartier. Dies erfordert teilweise langwierige Bewilligungsverfahren und würde eine notwendige Dachsanierung schlicht «ausbremsen».

- Das nationale Parlament hat es im Rahmen des Mantelerlasses als mit dem Privateigentum nicht vereinbar klar abgelehnt, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäudebestand eingreift. Eine solche «Solaranbauschlacht» ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den erforderlichen Ausbau der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer völlig unrealistisch.

Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen

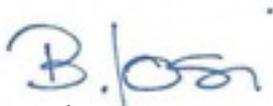
Bemerkungen:

- Die Bestimmung beutet eine Verschärfung des Vorschlags der Regierung und nimmt Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat.
- Betreffend Neubauten wird offensichtlich die Umsetzung von Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) angestrebt, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Der Regierungsrat stand der Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks damals positiv gegenüber. Allerdings führte er Folgendes aus: «Es ist zu berücksichtigen, dass der Überdachung von grossen offenen Parkplatzanlagen in vielen Fällen rechtliche Hindernisse (Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden) entgegenstehen. Überdachungen von grösseren Parkplatzanlagen, welche beispielsweise die Gemeindevorschriften zu Gebäudelänge, Grenz- und Gebäudeabständen und Ortsbildschutz sowie den Strassenabstand nicht einhalten, sind nicht bewilligungsfähig. Da Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen meist tiefer liegen als die benachbarten Gebäude, ist zudem die Gefahr von Blendwirkungen (und damit ein Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung) grösser. Die Bauherinnen und Bauherren von grösseren Parkplatzanlagen können daher nur zur Erstellung von Photovoltaikanlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen.» Der Vorschlag der BaK lässt eine diesbezügliche Differenzierung vermissen.
- Eine Regelung betreffend Bestandesbauten hat der Grosse Rat mit der besagten Motion nicht gefordert, da er sie in diesem Punkt nur als Postulat überwiesen hat. So wie sie die BaK (als absolute Sanierungspflicht) präsentiert, ist sie in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Es gibt keinen «Auslöser», was bereits im Lichte der Besitzstandsgarantie (Eigentumsgarantie) nicht denkbar ist. Die Übergangsfrist von 15 Jahren macht die Sache diesbezüglich nicht wirklich besser.

Der ERT bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Entwicklungsraum Thun


Barbara Josi
Präsidentin


Manuela Gebert
Geschäftsführerin

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Burgdorf, 5. Dezember 2023

Vernehmlassungsverfahren: Grossratsbeschluss betr. Gesetzesinitiative «Ber- ner Solar-Initiative»–Gegenvorschlag der BaK, Stellungnahme der Regional- konferenz Emmental

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung, beim Vernehmlassungsverfahren Grossratsbeschluss betr. Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»–Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Stellungnahme abzugeben. Gerne nehmen wir als Regionalkonferenz Emmental (RKE) die Gelegenheit wahr, uns zum Grossratsbeschluss betr. Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»–Gegenvorschlag der BaK zu äussern. Die RKE vertritt die Interessen der 39 Emmentaler Gemeinden mit ihren nahezu 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ausgangslage

Die «Berner Solar-Initiative» verlangt, dass die Solarenergienutzung im Kanton Bern rasch ausgebaut wird. Insbesondere das Potenzial der Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie auf und an Gebäuden soll gemäss der Initiative besser genutzt werden. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates sieht ebenfalls eine Solarpflicht bei Neubauten und bei Dachsanierungen von bestehenden Bauten vor. Im Gegensatz zur Initiative verzichtet er jedoch auf eine Solarpflicht an Fassaden und auf eine Frist für die Nachrüstung aller bestehenden Bauten. Der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene hängt jedoch stark von der Gesetzgebung auf Bundesebene ab. Namentlich aufgrund des «Energie-Mantelerlasses», der in der Herbstsession 2023 vom Bundesparlament verabschiedet wurde, ist für die Kantone eine neue Ausgangslage entstanden. Unter anderem um den Gesetzgebungsprozess auf die veränderten Rahmenbedingungen auf Bundesebene abstimmen zu können, hat die BaK daher einen eigenen Gegenvorschlag zur «Berner Solar-Initiative» ausgearbeitet.

Würdigung

Die Regionalkonferenz Emmental begrüsst den Gegenvorschlag der BaK zum Antrag "Berner Solar-Initiative" nachdrücklich, die einen raschen Ausbau der Solarenergienutzung im Kanton Bern fordert. Einerseits zeichnet sich die Region Emmental durch eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben mit grossen Dachflächen aus, die ein erhebliches Potenzial für die Nutzung von Photovoltaik bieten. Insbesondere die Integration von Solartechnologien auf den grossen Dächern von Landwirtschaftsbetrieben wird als Möglichkeit gesehen, die regionale Energiegewinnung zu stärken und gleichzeitig die Unabhängigkeit von konventionellen Energiequellen zu fördern. Andererseits wird im Gegenvorschlag der BaK erkannt, dass der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene stark von der Gesetzgebung auf Bundesebene abhängt.

Die Regionalkonferenz Emmental unterstützt daher nachdrücklich die Bemühungen zur Förderung der Solarenergienutzung im Kanton Bern und fordert eine sorgfältige Abstimmung der regionalen Massnahmen mit den neuen bundesweiten Vorgaben, um eine effektive und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten. In diesem Sinn sprechen wir uns für den Gegenvorschlag der BaK aus.

Dabei ist zu betonen, dass die Integration von Solartechnologien nicht nur ökologisch sinnvoll ist, sondern auch die lokale Wirtschaft stärkt und die regionale Energieversorgung nachhaltig sichert.

Freundliche Grüsse
Regionalkonferenz Emmental

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'TF' with a flourish.

Thomas Frei
Geschäftsführer RKE

kirchgemeindevorband des kantons bern
association des paroisses du canton de berne

kgv adp

Commission des infrastructures
et de l'aménagement du territoire
Services parlementaires du Grand Conseil
Postgasse 68, 3011 Berne

Courriel: gr-gc@be.ch

Initiative législative « Initiative solaire bernoise » et le contre-projet visant la modification de la loi cantonale sur l'énergie (LCEn)

Monsieur le Président de la commission,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consulté concernant les modifications mentionnées.

Nous ne pouvons qu'approuver les buts généraux de l'initiative et contre-projet.

Ceci posé, nous devons constater que le Canton doit désormais poser des priorités claires; or souvent, les projets d'installations solaires sont contrecarrés par des arguments de protection des sites. Dans le respect des objectifs des COP, notamment, il est urgent que le solaire prime sur la protection des sites, sous réserve d'atteintes graves.

Ceci pourrait être pris en compte dans l'ordonnance d'exécution prévue (art. 39a).

L'article 39b devrait alors offrir la possibilité d'exception; partant cet article devrait être rédigé ainsi: «(...) **peuvent** être exemptés (...)».

Nous vous prions de recevoir, Monsieur le Président de la commission, Mesdames et Messieurs, nos meilleures salutations.

Malleray, le 6 décembre 2023

**Kirchgemeindevorband des Kantons
Berne
Association des paroisses du canton
de Berne**

Pascal Flotron
membre du comité


kirchgemeindevorband des kantons bern
association des paroisses du canton de berne
kgv adp

www.kirchgemeindevorband-bern.ch
kg-verband-bern@bluewin.ch



Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8

Bern, 6. Dezember 2023

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solarinitiative» – Stellungnahme der SVP Kanton Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obgenannter Vernehmlassung und äussert sich wie folgt:

Der Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (wie im Übrigen auch derjenige des Regierungsrates) ist inhaltlich beinahe deckungsgleich zur extremen «Berner Solarinitiative», auch wenn er geringfügig weniger weit geht. **Die SVP Kanton Bern lehnt den Gegenvorschlag ab, da kein Handlungsbedarf besteht, da er massive Eingriffe in die Eigentums-garantie beinhaltet und da er auch kontraproduktiv wäre. Sie beantragt deshalb, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.**

1. Fehlender Handlungsbedarf

Aus gesetzgeberischer und inhaltlicher Sicht besteht kein Handlungsbedarf. *Erstens* ist das geltende kantonale Energiegesetz erst seit 1. Januar 2023 in Kraft. Es handelt sich dabei um ein modernes Energiegesetz, welches bereits verlangt, dass neue Gebäude sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» ist und dass bei bestehenden Gebäuden eine sog. Standardlösung zum Tragen kommen muss, wenn das Heizungssystem bzw. sogar der Brenner ersetzt wird. *Zweitens* verlangt auch der auf Bundesebene beschlossene Mantelerlass kein zusätzliches Handeln des Kantons. Dessen Art. 45a EnG betr. Solardachpflicht bei Neubauten ab 300m² anrechenbarer Gebäudefläche ist lediglich eine Verlängerung des bestehenden Dringlichkeitsrechts (EnG 2022), welches der Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet. *Drittens* ist auch politisch bzw. taktisch kein Gegenvorschlag notwendig. Der Regierungsrat hatte einen solchen lediglich deshalb erarbeitet, weil er eine Annahme der «Berner Solarinitiative» befürchtet. Die Initiative ist aber derart extrem, dass dies unwahrscheinlich ist: Sie verlangt, dass *bestehende* Bauten und Anlagen bis spätestens am 01.01.2040 auch *ohne* irgendeinen (baulichen) Anlass mit Solaranlagen zu versehen sind. Dies ist mit der Eigentums-garantie nicht vereinbar, sucht schweizweit seinesgleichen und ist unrealistisch angesichts des Bedarfs vorab nach Winterstrom, des erforderlichen Ausbaus der Stromnetze, des anhaltenden Fachkräftemangels und schlichtweg auch aufgrund der beschränkten Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer.

2. Inhaltliches zum Gegenvorschlag der BaK

Der Gegenvorschlag der BaK übernimmt nicht nur grosse Teile des regierungsrätlichen Gegenvorschlags, sondern verschärft diesen sogar noch, anstatt ihn sachgerechter und milder auszugestalten: Bei Neubauten und bei bestehenden Bauten (letzteres gar ohne jeglichen «Auslöser» innert einer

15jährigen Frist) soll eine Parkierungsflächenregelung eingeführt werden, was sogar das Bundesparlament beim Mantelerlass aus Rücksicht auf die Eigentumsgarantie gestrichen hatte.

Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Offenbar soll der Regierungsrat festlegen, welche Dächer genau als «geeignet» gelten und somit betroffen sind, sowie den «Mindestumfang» und die Frage der «Wirtschaftlichkeit» regeln. Der Eigentumseingriff soll also vollumfänglich auf Verordnungsstufe geregelt werden, was höchst problematisch ist. Auch kann die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage nur schwer im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden und sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Beurteilung Zumutbarkeit/Verhältnismässigkeit entstünde. Und schliesslich könnte zwar bei Neubauten grundsätzlich eine Solardachpflicht im Rahmen des Eigenverbrauchs gefordert werden, obwohl die Regelung der gGEE eigentlich ausreicht. Mit der Funktion der Hauseigentümer als Kraftwerksbetreiber zu Gunsten der Allgemeinheit würde jedoch eine positive Leistungspflicht geschaffen, welche für die Hauseigentümer nicht zumutbar wäre.

Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

Die obigen Bemerkungen zu Art. 39a gelten hinsichtlich Bestandesbauten umso mehr. Zudem dürfte sich die Vorschrift von Abs. 1 betreffend umfassenden Dacherneuerungen als kontraproduktiv herausstellen, da vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus Kostengründen verzichtet wird. Die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sprengt sehr oft das Projekt einer notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell. Gerade bei Mehrfamilienhäusern sind bei Solaranlagen nicht nur eine eigentliche Dachsanierung notwendig, sondern auch die Installation eines umfassenden, neuen Leitungssystems sowie allenfalls ein Umbau der Warmwasseraufbereitung und/oder der Heizung sowie eine Erneuerung des Hausanschlusses ans Stromnetz im Quartier. Dies erfordert teilweise langwierige Bewilligungsverfahren und würde eine notwendige Dachsanierung schlicht «ausbremsen». Nicht vergessen werden darf zudem, dass das nationale Parlament es im Rahmen des Mantelerlasses als mit der Eigentumsgarantie nicht vereinbar klar abgelehnt hat, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäudebestand eingreift.

Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen

Diese Verschärfung des Vorschlags der Regierung nimmt Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat. Betreffend Neubauten (Absatz 1) soll offensichtlich Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) umgesetzt werden, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Die SVP-Grossratsfraktion hatte die Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks bereits damals abgelehnt und fordert folglich die BaK auf, diesen Absatz zu streichen. Ebenfalls zu streichen ist Absatz 2. Eine Regelung betreffend Bestandesbauten wurde im Grossen Rat mit der besagten Motion nur als Postulat überwiesen, die SVP lehnte auch den Prüfauftrag ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Bern

Der Präsident:



Manfred Bühler
Nationalrat

Die Geschäftsführerin:



Aliki M. Panayides



SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern
gr-gc@be.ch

Bern, 28. November 2023

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

BAK-Gegenvorschlag zur «Berner Solar-Initiative»

Sehr geehrte Mitglieder der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BAK) zur «Berner Solar-Initiative». Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Grundsätzliches

Die SP Kanton Bern unterstützt die «Berner Solar-Initiative». Um die dringend notwendige Energiewende zu schaffen, braucht es zusätzliche Anstrengungen. Ein grossflächiger Ausbau der Solarenergie ist ein dabei wichtiges Element. Allerdings ist es der SP Kanton Bern sehr wichtig, dass diese «Solar-Offensive» sozialverträglich ausgestaltet ist. Es darf nicht sein, dass diese auf dem Buckel der Mietenden passiert. Zudem erinnert die SP Kanton Bern daran, dass nicht alle Hausbesitzer:innen über die nötigen Mittel für die Installation einer Solaranlage verfügen. Die SP Kanton Bern ist deshalb froh, dass im Initiativtext eine Härtefallregelung vorgesehen ist. Diese müsste im Fall einer Annahme der Initiative in der entsprechenden Verordnung noch konkretisiert werden.

Die SP Kanton Bern begrüsst ebenfalls den Gegenvorschlag des Regierungsrats. Zwar geht dieser weniger weit als Initiative. Er stellt aber einen ersten grossen Schritt in die richtige Richtung dar. Zudem hat der Gegenvorschlag den Vorteil, dass eine sozialverträgliche Umsetzung deutlich einfacher wäre. Im Weiteren sind die juristischen Risiken und das Konfliktpotenzial mit anderen gesetzlichen Vorschriften beim Gegenvorschlag deutlich geringer. Die SP Kanton Bern wäre deshalb bereit, den regierungsrätlichen Gegenvorschlag im Sinn eines Kompromisses zu unterstützen.

Mit Erstaunen nimmt die SP Kanton Bern zur Kenntnis, dass die BAK zusätzlich zum Gegenvorschlag des Regierungsrats noch einen eigenen Gegenvorschlag erarbeitet hat. Dieses Vorgehen ist unüblich und wird dieser Vorlage kaum gerecht. Deutlich einfacher wäre es gewesen, direkt an den Gegenvorschlag des Regierungsrats Anträge zu stellen und diese dann dem Grossen Rat vorzulegen. Es entsteht der Eindruck, dass sich die BaK (oder zumindest eine Mehrheit der Kommission) der unterschiedlichen Kompetenzen und Aufgaben von Regierung und vorberatender Kommission nicht ganz bewusst ist. Die SP Kanton Bern sieht keinen Nutzen bei dieser Zusatzschleife und wirft dabei die Frage auf, welchen finanziellen und zeitlichen Aufwand dieses Vorgehen mit sich bringt. Die SP Kanton Bern fordert die BaK deshalb auf, zukünftig die Aufgabenteilung zwischen Exekutive und Legislative besser zu respektieren und auf einen sorgsameren Umgang mit den kantonalen Ressourcen zu achten.

Zu den einzelnen Artikeln

Die SP Kanton Bern unterstützt die Ergänzungen in den Artikeln 39a sowie 39b und hat keine weiteren Bemerkungen dazu. Artikel 39c nimmt hingegen ein ganz neues Thema auf. Inhaltlich unterstützt die SP Kanton Bern die Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen. Allerdings stellt sich die Frage, ob dieser Zusatz tatsächlich noch in einem engeren Zusammenhang mit der «Berner Solar-Initiative» steht. Trotz dem beigelegten Rechtsgutachten hegt die SP Kanton Bern in diesem Punkt gewisse Zweifel. Zudem ist die Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen dank einem überwiesenen Vorstoss (Motion 053-2022) ohnehin schon vorgesehen. Es obliegt dem Regierungsrat eine entsprechende Gesetzesänderung umzusetzen und nicht der vorberatenden Kommission. Die SP Kanton Bern findet es daher wenig sinnvoll, den vorliegenden Gegenvorschlag noch mit der Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen zu ergänzen. Es wäre schade für die Vorlage, wenn sie dadurch überladen würde.

Abschliessend möchte die SP Kanton Bern nochmals betonen, dass sie sowohl die Initiative wie auch den regierungsrätlichen Gegenvorschlag mit den Ergänzungen zu den Artikeln 39a und 39b unterstützen kann. Auf einen zusätzlichen Gegenvorschlag der BaK ist hingegen zu verzichten.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Anna Tanner
Co-Präsidentin



Ueli Egger
Co-Präsident



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär



GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustr.61
3007 Bern
031 311 87 01
sekretariat@gruenebern.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungs-
kommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 6. Dezember 2023

**Vernehmlassung: Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungs-
kommission zur «Berner Solar-Initiative»**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative».

Grundsätzlich begrüssen die GRÜNEN, dass die BAK einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hat. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates geht klar zu wenig weit. Damit werden sich die Ziele der Energiewende nicht erreichen lassen. Der Gegenvorschlag der BAK bringt demgegenüber einige Verbesserungen, ist aber dennoch nicht genügend. So begrüssen wir sehr, dass im Gegenvorschlag die Pflicht zur Nutzung von Parkplatzflächen aufgenommen wurde. Insgesamt geht aber auch der Gegenvorschlag der BAK immer noch deutlich zu wenig weit, da er auf der einen Seite die Grenzwerte, ab wann die Pflicht auf Bestandesbauten gilt, zu hoch und auf der anderen Seite die Grösse der zu installierenden Anlagen zu tief ansetzt. Dem Gegenvorschlag fehlt zudem ein elementarer Punkt, nämlich einen Termin, bis wann die Pflicht erfüllt sein muss. Ohne das werden die Ziele sicher verfehlt werden.

Art. 39a, Abs. 2

Die Flexibilisierung der Erfüllung der Pflicht, durch die Möglichkeit auch Fassadenanlagen anrechnen zu können, ist positiv zu werten. Wir bedauern aber, dass gänzlich auf eine Pflicht zur Fassadennutzung verzichtet wurde. Insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude verfügen oft über grosse Fassadenflächen, welche sich ideal für die Solarenergienutzung eignen und insbesondere im Winterhalbjahr einen wichtigen Beitrag an die Stromversorgung leisten können. Insbesondere um solche Gebäude nutzen zu können, muss aus unserer Sicht der Gegenvorschlag eine Pflicht für diesen Teil des Gebäudeparks enthalten.



Art. 39a, Abs. 4

Als ungenügend erachten wir in diesem Absatz die Definition von «möglichst vollständig». Vorgesehen sind Grenzwerte von 40% (Bestand) bzw. 60% (Neubau). Bei Neubauten müssen diese Werte zwingend höher (80%) angesetzt werden, da dies in der Planung leicht berücksichtigt werden kann. Aber auch für den Bestand sind die Werte tief angesetzt, zumal nun ja Flächen zum Teil in der Fassade kompensiert werden können.

Zu hoch ist der Grenzwert für die Ausnahme von grundsätzlich geeigneten Flächen auf bestehenden Dächern von 50m². Diese 50m² beziehen sich gemäss Entwurf bereits auf die gut geeigneten Flächen. Auf 50m² lässt sich aber bereits eine Anlage bauen, die einen namhaften Beitrag an die Versorgung eines Gebäudes leisten kann und ist ausserdem wesentlich grösser als die von der BAK im Nachtrag zum Vortrag aufgeführten Beispiele (Lukarnen, Autounterstand). Diese Grenze muss deshalb deutlich tiefer gelegt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie diese Untergrenze beispielsweise bei Reihenhäusern gemessen wird, pro Dach oder pro Partei. Zu dieser Frage braucht es noch Klärung. Aus unserer Sicht ist hier aus Effizienzgründen und im Sinne eines möglichst effektiven Solarausbaus eine Betrachtung pro Gebäude und nicht pro Partei angezeigt.

Art. 39a, Abs. 5

Gemäss Nachtrag zum Vortrag erachtet die BAK einen Schwellenwert von 10% gegenüber den üblichen Installationskosten für sinnvoll zum Ermitteln von wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit. Das ermöglicht deutlich zu viele Ausnahmen. Bei heute gebauten Anlagen ist die Standardabweichung von den üblichen Kosten riesig: sie dürfte rund 30% betragen. Zudem schwanken die Preise je nach Nachfrage und Kosten für das benötigte Material sehr stark, was die Ermittlung des Ausgangswertes für die Abweichung sehr erschwert. Dieser Preis ist sehr unscharf, weshalb eine Abweichung von 25% zur Begründung von wirtschaftlichen Ausnahmen festgelegt werden soll.

Art 39c

Der Grundsatz, dass Parkplätze für die Solarenergienutzung dienen sollen, begrüessen wir sehr. Die hier vorgeschlagenen Grenzwerte erachten wir aber als zu hoch. Sie sollten bei 250 m² für neue und bei 500 m² für bestehende Parkplätze liegen.

Antrag

Neuer Artikel: Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind spätestens bis 1. Januar 2050 an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen.

Wenn keine Frist gesetzt wird, ist der Druck zu wenig gross, dass auf den Hausdächern tatsächlich etwas passiert. Es wird nicht möglich sein, ohne eine Frist die im Mantelerlass festgehaltenen Zubauziele bis 2045 zu erreichen bei Sanierungszyklen von Dächern in der Grössenordnung von 30-40 Jahren. Zudem kamen Hinweise auf den Landschaftsschutz aus verschiedenen Kreisen und zudem vermehrt Forderungen, dass zuerst Hausdächer für die



Solarenergiegewinnung genutzt werden sollen. Ohne eine Frist zum Umsetzen einer Pflicht wird sich diese Forderung nicht erfüllen lassen.

Antrag

Neuer Artikel: Die Dividende aus der Beteiligung des Kantons an der BKW AG wird für die Förderung der Energiegewinnung und Speicherung von Solarenergie verwendet.

Die überwiesene Motion Rüeggsegger verlangt, dass Dividendengewinne der BKW zweckgebunden zur Förderung der Solarenergie eingesetzt werden. In diesem Gegenvorschlag besteht die Chance, diese Motion umzusetzen. Wenn der Mantelerlass angenommen wird, sollten zwar die Einspeisevergütungstarife für Solarstrom nach unten abgesichert sein. Dennoch wird es weiterhin diverse Härtefälle geben, wo ohne staatliche Unterstützung keine Anlagen realisiert werden dürften. Im Rahmen dieses Gegenvorschlages ergibt sich die Chance, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen – insbesondere auch wenn es um die Speicherung von Energie geht. Zur effizienten Nutzung von Solarenergie und um nicht einen übertriebenen Netzausbau anzustossen, werden lokale Speicherlösungen notwendig werden, die so mitfinanziert werden können.

Freundliche Grüsse

Beat Kohler
Grossrat GRÜNE Kanton Bern

Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

gr-gc@be.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Bern, 5. Dezember 2023

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative» Stellung zu nehmen.

Ausgangslage

Ende 2021 reichten Grüne und GLP die «Berner Solarinitiative» ein. Sie verlangt im Wesentlichen, dass der Bau von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf Gebäuden und Anlagen im Kanton Bern obligatorisch und dadurch die Solarenergieproduktion vorangetrieben wird. Der Regierungsrat lehnt die Initiative ab, stellt ihr jedoch einen Gegenvorschlag (GV) gegenüber. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) entschied im Juni 2023 ihrerseits, einen Gegenvorschlag zur Solarinitiative auszuarbeiten.

Grundsätzliche Überlegungen

Mit dem revidierten kantonalen Energiegesetz KEnG sind am 01. Januar 2023 Energievorschriften in Kraft getreten, welche die Gesamtenergieeffizienz (gGEE) eines Gebäudes ins Zentrum stellen. Die Energiebilanz von neuen Gebäuden soll möglichst ausgeglichen sein. Eine Installationspflicht für Anlagen zur Solarenergienutzung auf Dächern wurde im Rahmen des Gesetzesrevisionsprozesses diskutiert und verworfen.

Am 18. Juni 2023 hat das Schweizer Volk das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) angenommen. Es setzt auf technologischen Fortschritt, Eigenverantwortung und Anreizsysteme. Mit dem Förderprogramm Energie verfügt der Kanton Bern ein wirksames Instrument, um Personen mit Wohneigentum und Unternehmen, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen, finanziell unterstützen zu können. Darüber hinaus verfügen viele Gemeinden über eigene Förderprogramme.

Auf Bundesebene wurde im Oktober 2023 der «Energie-Mantelerlass» beschlossen. Dieser sieht vor, dass beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen ist. Auf die Vorschrift einer Nachrüstungspflicht wurde verzichtet. Ebenso wurde davon abgesehen, Vorschriften für die Solarenergienutzung auf Fahrzeugabstellplätzen zu machen.

Seit der Einreichung der «Berner Solar-Initiative» Ende 2021 sind zwei Jahre vergangen. In dieser Zeit sind im Kanton Bern verschiedene neue Energievorschriften in Kraft getreten und vom Bundesparlament beschlossen worden. Weiter hat der Grosse Rat des Kantons Bern die verfügbaren Mittel für das Förderprogramm Energie per 2023 erhöht.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Sowohl der Gegenvorschlag der Regierung als auch der BaK sehen eine generelle Pflicht zur Solarenergienutzung auf Dächern, resp. Fassaden (GV BaK) vor. Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass auf neuen Gebäuden Anlagen zur Solarenergienutzung installiert werden sollen, soweit dies sinnvoll, möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Energie-Mantelerlass sieht dies für Dächer ab 300m² vor, was wir begrüßen. Der BaK-Vorschlag berücksichtigt die Anrechenbarkeit von Solarnutzung an Fassaden und ist insgesamt differenzierter als jeder des Regierungsrates. Dieser wäre zu bevorzugen.

Bei der Revision des KEnG wurde jedoch bewusst auf eine solche Bestimmung verzichtet. Die FDP. Die Liberalen unterstützt diesen Entscheid nach wie vor. Sie ist überzeugt, dass die Stossrichtung des revidierten KEnG, welches die Energieeffizienz und den Eigenverbrauch ins Zentrum rückt, ein zielführender Ansatz zur Erreichung der Klimaziele ist. Mit den kantonalen und kommunalen Förderprogrammen bestehen gute finanzielle Anreizsysteme, um den Umstieg auf erneuerbare Energie und die Installation von Solaranlagen auf Dächern und Fassaden zur Energieproduktion über den Eigenverbrauch hinaus, attraktiv machen.

Auf formeller Ebene wird zu klären sein, welche Dächer «geeignet» sind und was unter «möglichst vollständig» und «wirtschaftlich» zu verstehen ist. Das bleibt auf Gesetzesstufe offen und muss auf Verordnungstufe geklärt werden. Eine Festlegung auf Verordnungstufe ist flexibler und kann einfacher aktualisiert werden. Wir sind gerne bereit, bei der Ausarbeitung der Verordnung mitzuwirken.

Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

Diese Bestimmung erachten wir einerseits als mit der Eigentumsgarantie nicht vereinbar und andererseits als kontraproduktiv. Es wird dazu führen, dass Dachsanierungen (wenn überhaupt) nur ganz oberflächlich oder gar nicht mehr gemacht werden, wenn die finanzielle Situation der Eigentümer eine umfassende Sanierung (welche zu einer Solarinstallationspflicht führen würde) nicht zulässt. Im Ergebnis dürfte das dazu führen, dass die Energiebilanz des privaten Gebäudeparks nicht verbessert wird.

Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen

Mit diesem Artikel geht der GV der BaK einen entscheidenden Schritt weiter als die Solarinitiative und der GV der der Regierung. Die Möglichkeit, dass die Erstellungspflicht an Dritte übertragen werden könnte, begrüßen wir zwar, lehnen den Artikel aber ab. Die Überdachung von Parkieranlagen hätte einerseits massive Investitionen zur Folge, andererseits stellten sie ein grosses Bau- und Investitionsvorhaben dar, welches mit einer Installation einer Solaranlage auf einem Dach nicht

vergleichbar ist. Eine Fahrzeugabstellfläche muss im Gegensatz zu Dächern und Fassaden jederzeit zugänglich und befahrbar sein. Die Anforderungen an eine Baubewilligung wären immens (Ortsbild, Bauabstände, Ausnützungsziffer, Baugrund, Topografie etc.) Neben den langen Bewilligungsverfahren ist mit einer hohen Investitionssumme zu rechnen. Letzteres dürfte vor allem für die kleinen und mittleren Gewerbebetriebe und Private kaum zu stemmen sein. Besonders unverhältnismässig erscheint uns dies bei der Nachrüstung von bestehenden Anlagen. Eine Umsetzungsfrist von 15 Jahren ist dabei nur ein schwacher Trost. Gebäudebesitzer dürften sich gezwungen sehen, andere nötige Investitionen in Gebäude und Anlagen (z.B. energetische Sanierung, Heizungs- und Fensterersatz etc.) hintenanzustellen, resp. nicht zu tätigen.

Zusammenfassung

Bei der Beurteilung der Gegenvorschläge von Regierung und BaK, drängt sich die Frage auf, ob der Fokus zur Erreichung der Klimaziele und der Umstieg auf erneuerbare Energie in erster Linie auf der Energieeffizienz von Gebäuden und Anlagen, oder auf dem Zubau von Solaranlagen liegen soll. Im Wissen darum, dass der Franken nur einmal ausgegeben werden kann, ergibt sich hier nach Ansicht der FDP.Die Liberalen ein finanztechnischer Zielkonflikt, der im Ergebnis kontraproduktiv sein könnte (vgl. Ausführungen zu Art 39c). Bei bestehenden Bauten und Anlagen dürfte sich die Investitionstätigkeit vieler Private und Betriebe von Energieeffizienzmassnahmen weg, auf den «Zubau» verlagern. Eine solche Entwicklung würden wir aus oben genannten Gründen sehr bedauern. Wir sind nach wie vor von der Stossrichtung des KEnG überzeugt, welches auf Energieeffizienz und Eigenproduktion setzt.

Wir empfehlen, die Berner-Solarinitiative ohne Gegenvorschläge zur Abstimmung zu bringen. Wir werden auch die Berner-Solarinitiative ablehnen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern



Daniel Beyeler
Geschäftsführer

Grünliberale Partei Kanton Bern

Vernehmlassungsantwort

Thema Gegenvorschlag der BaK zur «Berner Solar-Initiative»

Für Rückfragen Simon Ryser (Grossrat), Tel. 079 456 81 04

Absender Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3011 Bern
E-Mail: be@grunliberale.ch, www.be.grunliberale.ch

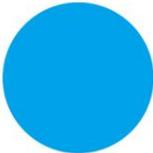
Datum 4. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zu obgenanntem Vernehmlassungsverfahren danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen Kanton Bern unterstützen die Solar-Initiative. Zugleich sind wir offen für einen Gegenvorschlag, der das Kernanliegen der Initiative aufnimmt, den Ausbau von Solaranlagen im Kanton Bern zu beschleunigen, indem auf energetisch und wirtschaftlich geeigneten Gebäudeflächen die Solarenergieproduktion zu einer Art Baustandard wird.

Der Gegenvorschlag der BaK, der auf dem bereits früher präsentierten Gegenvorschlag des Regierungsrats basiert, wird diesen Kriterien gerecht. Er ist wirkungsvoll mit Blick auf die für die Energiewende und den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Schritte und zugleich umsetzbar und mit Blick auf den Eingriff ins Privateigentum bzw. ins öffentliche Eigentum verhältnismässig. Im Vergleich zur Initiative wurde für Bestandsbauten eine weniger strenge Nachrüstpflicht, ohne Frist bis 2040, gewählt. Damit kommt die BaK auch den Hauseigentümer:innen entgegen. Indes ist es nötig, auch Bestandesbauten eine Solarpflicht einzuführen, denn in den nächsten Jahrzehnten, in denen der Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich voranschreiten muss, werden die meisten Gebäude Bestandesbauten sein.



Gegenüber dem Gegenvorschlag des Regierungsrats enthält er einige wichtige Präzisierungen im Gesetz sowie im Nachtrag zum Vortrag sehr gute zusätzliche, für beide Gegenvorschläge relevante Erläuterungen und die Klärung einiger Missverständnisse. Die Grünliberalen begrüssen insbesondere die Regelung in Art. 39b Abs. 2, mit welcher Solarpflicht und Baubewilligungspflicht auf Kulturdenkmälern in Einklang gebracht

werden, sowie die Solarpflicht auf geeigneten Grossparkplätzen im Freien in Art. 39c. Gerade mit Blick auf die Elektrifizierung des Strassenverkehrs ergibt es Sinn, dort, wo Elektrofahrzeuge parkiert sind, an Ort und Stelle Strom zu produzieren. Zudem können Solaranlagen einen Wetterschutz für die parkierten Fahrzeuge bieten. Dies liegt im Interesse der Fahrzeugbesitzer:innen.

Zusammenfassend unterstützen die Grünliberalen den Gegenvorschlag der BaK.

Für die Berücksichtigung unserer Eingaben danken wir herzlich.

Freundliche Grüsse

Simon Ryser
Grossrat

Casimir von Arx
Präsident Grünliberale Kanton Bern





per E-Mail

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern
gr-gc@be.ch

Bern, 7. Dezember 2023

**Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur
«Berner Solarinitiative» - Vernehmlassung; Rückmeldung Die Mitte Kanton Bern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2023 wurden wir gebeten, zur obengenannten Thematik eine Vernehmlassungsantwort zu formulieren.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir angesichts der Vernehmlassungsdauer in kurzer Form unterbreiten.

Die Mitte steht angesichts der globalen Problematik des Klimawandels für einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien ein. Der Solarenergie fällt hierbei einen wesentlichen Anteil zu. Das Potenzial, welches durch geeignete Dachflächen zur Produktion von Solarstrom im Kanton Bern zur Verfügung steht, ist immens. Ein Ausbau der Produktionsflächen und die damit verbundene Energiegewinnung schwergewichtig mit der Schaffung von Anreizen ist anzugehen.

Seit der Einreichung der «Berner Solarinitiative» im November 2021 sind Neuerungen der bundesrechtlichen Grundlagen angegangen worden, welche die gesetzliche Ausgangslage im Kanton Bern beeinflussen. Namentlich aufgrund des Energie-Mantelerlasses, der in der Herbstsession 2023 vom Bundesparlament verabschiedet wurde, ist für die Kantone eine veränderte Ausgangslage entstanden. Der Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BAK) des Grossen Rates nimmt diese veränderte Ausgangssituation auf.

Die Mitte betrachtet die von Regierungsrat und BAK eingebrachten Vorschläge gesamthaft und wird sich im Rahmen der parlamentarischen Debatte entsprechend einbringen.

Befürwortend äussern wir uns zu der Solarpflicht auf Dachflächen bei Neubauten gemäss Art. 39a. Bei bestehenden Bauten (Art. 39b) halten wir eine Solarpflicht bei einer Komplett-sanierung des Daches ebenfalls für angezeigt. Wir erwarten jedoch, den vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand offener zu formulieren. Die Ausnahme von Kulturdenkmälern gemäss dem von der BAK eingebrachten Art. 39b Abs. 2 befürworten wir ausdrücklich.

Bei Art. 39c sehen wir eine Unterstützung für eine Solarpflicht nur bei neuen öffentlichen Parkplätzen ab einer Grösse von 1000 Quadratmetern.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungseingabe.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Kanton Bern



Sibyl Eigenmann
Co-Präsidentin



André Roggli
Co-Präsident

Kontakt:

Grossrat Jürg Rothenbühler, j.rothenbuehler@rothenbuehlerag.ch



Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique

Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)

Nägelligasse 9

Postfach 2319

3001 Bern

E-Mail: info@evp-be.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Poststrasse 68
3011 Bern

per E-Mail an:

gr-gc@be.ch

Bern, 6. Dezember 2023

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zur «Berner Solar-Initiative» – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gegenvorschlag der BaK zur «Berner Solar-Initiative» Stellung beziehen zu können.

Damit die Energieversorgung im Kanton Bern in Zukunft gewährleistet werden kann sowie die hochgesteckten Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes (Dekarbonisierung bis spätestens 2050) erreicht werden können, ist **ein starker und rascher Zubau der Solarenergie unerlässlich**. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die zentralen Elemente der «Berner Solar-Initiative» so wenig wie möglich verwässert und geschwächt werden. Die EVP spricht sich insbesondere dafür aus, dass im Energiegesetz für bestehende Gebäude zwingend eine **Frist zur Umsetzung der Solarpflicht festgeschrieben wird**.

Zu den einzelnen Artikeln des Energiegesetzes haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Absatz 1

Die EVP unterstützt die Bestimmung, dass die Solarpflicht technologieneutral ausgestaltet ist und sowohl **Photovoltaik-Anlagen als auch Solarthermie-Anlagen** möglich sind. Die vorliegende Formulierung, wonach bestehende Bauten mit Anlagen der Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik-Anlagen oder Solarthermie-Anlagen, auszustatten sind, darf jedoch nicht bedeuten, dass nur ein Entweder-Oder gestattet ist. Vielmehr soll zur Erfüllung der Solarpflicht explizit auch eine Kombination der beiden Anlagenarten möglich sein.

Absatz 2

Die EVP begrüsst, dass bei der Solarpflicht Fassaden angerechnet werden können. Diese Flexibilisierung begünstigt, dass bei Gebäuden jeweils die am besten geeigneten Flächen (Dach- und/oder Fassade) für die Solarenergie genutzt werden. Gleichzeitig bedauern wir aber, dass im Gegenvorschlag der BaK auf eine generelle Solarpflicht für geeignete Fassadenflächen verzichtet wird. Dies umso mehr, als gerade bei grösseren Industrie- oder Gewerbebauten ein grosses Potenzial zur Solarenergieproduktion besteht. Die EVP beantragt deshalb eine **Solarpflicht für geeignete Fassaden ab einer Fläche von 100 m²** einzuführen, dies unabhängig davon, ob die Dächer auf den betreffenden Gebäuden bereits mit einer Solaranlage ausgestattet werden sollen oder nicht.

Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

Absatz 1

Wie bereits weiter oben ausgeführt ist es für die EVP von zentraler Bedeutung, dass für die Umsetzung der Solarpflicht auf bestehenden Bauten eine Frist gesetzt wird. Ohne terminlichen Vorgaben wird der Zubau an Solaranlagen nicht derart stark und rasch erfolgen, wie dies für die Erreichung der hochgesteckten Ziele bei der Energieversorgungssicherheit und beim Klimaschutz erforderlich wäre. Die EVP fordert deshalb, die **Umsetzung der Solarpflicht mit folgenden Fristen zu ergänzen: 1.1. 2040 für Gebäude ab 300 m² Grundfläche und 1.1. 2045 für kleinere Gebäude**. Diese Staffelung hat auch den Vorteil, dass die Installationskapazitäten besser aufgeteilt werden können.

Absatz 2

Ausnahmen von der Anpassungspflicht: Wir stellen fest, dass der Denkmalschutz regelmässig ein Verhinderungsgrund von energietechnischen Massnahmen und Solaranlagen darstellt. Der Kanton sollte deshalb verstärkt darauf hinwirken, dass der **Denkmalschutz energietechnischen Massnahmen konstruktiv gegenübersteht** und lösungsorientiert zu deren Unterstützung beiträgt. Dies betrifft nicht nur die Anwendung von Solartechnik, sondern insbesondere auch Massnahmen zur Wärmedämmung, die teilweise von der Denkmalpflege selbst dann in Frage gestellt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild eines Gebäudes kaum wahrnehmbar verändert wird.

Art. 39c Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen

Absätze 1 und 2

Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass der Gegenvorschlag eine Pflicht zur Solarnutzung bei grösseren Parkplätzen vorsieht. Wir fordern jedoch, dass die entsprechenden Grenzwerte gesenkt werden. So sollen neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien **bereits ab einer Fläche von 250 m²** (statt wie im Gegenvorschlag vorgesehen erst ab 500 m²) und bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen **ab einer Fläche von 500 m²** (statt wie im Gegenvorschlag vorgesehen erst ab 1'000 m²) **mit solaraktiven Überdachungen ausgestattet werden**. Aufgrund der Tatsache, dass die Elektromobilität in Zukunft stark zunehmen dürfte, ist es sinnvoll, dass der benötigte Strom direkt vor Ort bereitgestellt wird.

Bei der Umsetzung der Bestimmung gilt es zu berücksichtigen, dass bei der Bedeckung von Fahrzeugabstellplätzen auch **faltbare Dächer** möglich sein sollen.

Allgemeine Bemerkungen

Für die EVP ist es wichtig, dass sich die BaK im Rahmen des Gegenvorschlages zur «Berner Solarinitiative» auch Gedanken darüber macht, wie mit **Härtefällen** umgegangen wird. So dürfte nicht allen Eigentümerinnen und Eigentümern die zur Finanzierung der Solarpflicht erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen bzw. nicht alle Dachflächen gross genug sein, um für Investorinnen und Investoren interessant zu sein. Eine Lösung zur Linderung von Härtefällen könnte darin bestehen, dass der Kanton den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern **Fördermittel, zinslose Darlehen oder Bürgschaften** bereitstellt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

EVP Kanton Bern



Barbara Stotzer-Wyss
Präsidentin EVP BE, Grossrätin



Philippe Messerli
Geschäftsführer EVP BE, Grossrat

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

Parlamentsdienste des Grossen Rates

Postgasse 68

3011 Bern

Münsingen, 06.12.2023

Vernehmlassung zur Solarinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gegenvorschlag zur «Berner Solar-Initiative» Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüsst die EDU Kanton Bern den Ausbau von erneuerbaren Energiequellen. Auch den Zubau von Solaranlagen unterstützen wir. Für uns ist aber wichtig, dass die Freiwilligkeit für die Gebäudeeigentümer erhalten bleibt. Insbesondere bei Dachsanierungen muss die Entscheidung bei der Bauherrschaft bleiben, ob sie diese grosse Investition machen will und kann. Die EDU hält an ihrer bisherigen Energie-Strategie fest und plädiert für Anreize und das Schaffen von praxistauglichen Voraussetzungen im ganzen Energiebereich.

Lockerung der enormen Bürokratie im ganzen Bewilligungsverfahren, Ausbau und Erweiterung der vorhandenen Netzinfrastruktur oder zeitgemässe und faire Auslegung von raumplanerischen Voraussetzungen. Dies sind einige Punkte, die für das Vorantreiben und Umsetzen der Solaroffensive unabdingbar sind.

Die EDU setzt sich ein für eine zielorientierte und praxisnahe Energiepolitik. Dazu gehört auch der bewusste und verantwortungsvolle Umgang mit allen Ressourcen, das heisst auch Sparen muss ein Teil unseres Energiehaushaltens sein. Aus Sicht der EDU soll der Kanton Bern im Solarenergiebereich nicht weiter gehen, als dies auf Bundesebene vorgegeben ist. Auf strengere Vorschriften ist zu verzichten.

Die EDU Kanton Bern lehnt sowohl Solarinitiative wie auch die beiden Gegenvorschläge ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Benjamin Carisch, Präsident



Nicole Nussbaum, Leiterin Sekretariat

Vernehmlassungsantwort der JGLP Bern bezüglich dem Gegenvorschlag der Berner Solarinitiative

Thema	Gegenvorschlag der BaK zur «Berner Solar-Initiative»
Für Rückfragen	Roger Nyffenegger (Co-Präsident jgjp Bern), Tel. 079 675 01 51,
Absender	Junge Grünliberale Partei Bern, Postfach 2436, 3001 Bern, E-Mail: junge.be@grunliberale.ch , www.bern.jungegrunliberale.ch
Datum	30.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zu obgenanntem Vernehmlassungsverfahren danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

Die Jungen Grünliberalen Kanton Bern unterstützen grundsätzlich die Ziele der Solar-Initiative und erkennen die Notwendigkeit einer beschleunigten Energiewende an. Der von der BaK vorgelegte Gegenvorschlag, der auf dem zuvor vom Regierungsrat präsentierten Gegenvorschlag aufbaut, erfüllt diese Kriterien. Er erweist sich als wirkungsvoll für die notwendigen Massnahmen im Rahmen der Energiewende und des Ausbaus erneuerbarer Energien, ist gleichzeitig realisierbar und hält das Gleichgewicht zwischen Eingriffen in privates und öffentliches Eigentum. Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass geeignete Dachflächen möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung ausgestattet werden. Die Solarenergienutzung an Fassaden soll angerechnet werden können.

Dass die Nachrüstfrist von 2040 auf Bestandsbauten nun nicht mehr Teil des Anliegens ist, befürworten wir grundsätzlich. Somit können bestehende Hauseigentümer:innen mit geringen finanziellen Mitteln entlastet werden und übermässige Eingriffe in die persönliche Freiheit vermieden werden. Angesichts der Bedeutung, die die Elektromobilität für die Umsetzung der Energiewende hat, möchten wir besonders betonen, wie wichtig die Integration einer E-Ladeinfrastruktur in Artikel 39c ist. Schliesslich ist es essentiell zu erkennen, dass Elektromobilität und erneuerbare Energien gemeinsam den Weg in eine nachhaltigere Zukunft ebnen.

Entsprechend schlagen wir folgendes vor:

- E-Ladeinfrastruktur auf Grossparkplätzen: Wir schlagen vor im Rahmen von Artikel 39c des Gegenvorschlags festzulegen, dass ab einer Grösse von 500 Quadratmetern 20% der Parkplätze mit einer E-Ladeinfrastruktur ausgestattet werden müssen. Dies soll

dazu beitragen, die Elektrifizierung des Verkehrs zu beschleunigen und gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

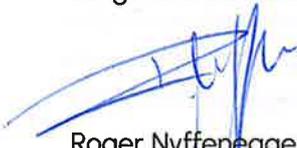
Des Weiteren fehlt den Jungen Grünliberalen Kanton Bern die Berücksichtigung von Secondhand-Modulen in den Gegenvorschlägen von Regierungsrat und BaK. Berechnungen des bifa Umweltinstituts*, auf welche sich auch die Stiftung für Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten der Schweiz (SENS eRecycling) stützt, zeigen, dass die Schweiz in absehbarer Zeit mit grossen Mengen an deinstallierten Modulen konfrontiert sein wird. Diese können oft als Secondhand-Module oder -Anlagen wiederverwendet werden. Indem der Kanton Bern die Möglichkeit der Wiederverwendung im Sinne der Kreislaufwirtschaft im Gesetz explizit erwähnt, schafft er die nötigen Grundlagen und erhöht die Akzeptanz solcher Lösungen.

Entsprechend schlagen wir folgendes vor:

- Inkludierung von Secondhand-Anlagen: Wir schlagen vor, in Artikel 39a, Absatz 1 die Secondhand-Module und -Anlagen explizit zu erwähnen. Im Wortlaut: "Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit neuen oder Secondhand-Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten."

Wir bedanken uns recht herzlich für den Gegenvorschlag der BaK, empfehlen jedoch eingehend, unsere Änderungen zu berücksichtigen, um die Wirksamkeit des Gegenvorschlages zu maximieren und die Energiewende im Kanton Bern weiter voranzutreiben.

Freundliche Grüsse,
Junge Grünliberale Kanton Bern



Roger Nyffenegger
Co-Präsident JGLP Kanton Bern

* Präsentation an der 21. Schweizer Photovoltaik-Tagung, 20.-21.03.2024, abgerufen von:
<https://www.swissolar.ch/de/angebot/fachveranstaltungen/vortraege-und-studien>

Burgdorf, 4. Dezember 2023 lg

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative»; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. November 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Grossratsbeschluss betreffend Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» – Gegenvorschlag der BaK Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen fristgerecht nachstehende Eingabe.

Ausgangslage

Am 17. November 2021 wurde die «Berner Solar-Initiative» eingereicht. Sie sieht eine Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEng) vor. Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2021 das Zustandekommen der Initiative festgestellt und die Initiative am 3. Mai 2023 zusammen mit seinem Gegenvorschlag dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates hat am 29. Juni 2023 beschlossen, einen eigenen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten.

Um was geht es

Die «Berner Solar-Initiative» verlangt, dass die Solarenergie im Kanton Bern rasch ausgebaut wird. Sie sieht zu diesem Zweck eine Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEng) vor. Zur Initiative liegt ein Gegenvorschlag des Regierungsrates vor. Die BaK hat zur Initiative einen eigenen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser basiert auf dem Gegenvorschlag des Regierungsrates, nimmt aber zusätzliche Elemente auf.

Stellungnahme Gewerbeverband Berner KMU

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Kantonalen Energiegesetzes KEng per 1. Januar 2023 verfügt der Kanton Bern unserer Ansicht nach über ein zeitgemässes und sachgerechtes Energiegesetz. Mit den Vorschriften zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz (gGEE) wird sichergestellt, dass der Energiebedarf von neuen Gebäuden so nahe wie möglich bei null liegt. Neubauten werden somit nach Möglichkeit immer unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlichen Erkenntnissen und modernsten technologischen Möglichkeiten erstellt, respektive saniert.

Weiter hat die Schweizer Stimmbevölkerung am 18. Juni 2023 das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) angenommen. Das Gesetz setzt auf Anreizsysteme und Technologieförderung, statt auf neue Vorschriften und Zwänge. Es ist irritierend, dass Regierungsrat und BaK knapp fünf Monate

später einen Gesetzesvorschlag vorlegen, der auf strengere Vorschriften setzt. Weiter ist Berner KMU zuversichtlich, dass die bestehenden Förderinstrumente die gewünschte Wirkung erzielen werden, da der Solarausbau neben der generellen Sorge für Klima und Umwelt für Wirtschaft und Gesellschaft dank Förderinstrumenten auch finanziell tragbar wird.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die BaK in ihrem Gegenvorschlag mit neuen Vorschriften zur Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen (Art. 39c) weiter gehen will als das Eidg. Parlament, welches mit dem sogenannten «Energie-Mantelerlass» auf Bundesebene bewusst auf eine solche Bestimmung verzichtet hat. Diese Vorschriften umzusetzen wäre für Gewerbebetriebe mit einem grossen Fahrzeugpark völlig unverhältnismässig und schlichtweg nicht finanzierbar. Auch eine Übergangsfrist von 15 Jahren würde am grossen finanziellen Kraftakt für die Berner KMU nicht viel ändern. Grösste Bedenken bestehen ebenfalls hinsichtlich Definition «geeignete» Dachflächen und Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage. Es ist zu befürchten, dass die bereits heute lange dauernden Bewilligungsverfahren, sich aufgrund nicht klar messbarer Parameter noch weiter verzögern, resp. Angriffsfläche für Einsprachen bieten.

Fazit

Der Gewerbeverband Berner KMU bedauert, dass Regierungsrat und BaK der «Berner Solar-Initiative» eine Gesetzesänderung entgegenstellen, welche die vorgenannten eben erst aktualisierten Gesetze verschärfen wollen. Dies läuft der Forderung von Wirtschaft und Gewerbe, nach stabilen und verlässlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit von Unternehmen im Kanton Bern, diametral entgegen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir sowohl die Initiative, als auch die beiden Gegenvorschläge ablehnen. Mit der Annahme einer der drei Vorschläge kämen auf Wirtschaft und Gewerbe nicht finanzierbare und völlig unverhältnismässige Aufgaben zu.

Empfehlung an den Grossen Rat

Berner KMU lehnt die Solarinitiative ab empfiehlt dem Grossen Rat, sie ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen. Wir bitten Sie, unsere Anträge und Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Ernst Kühni
Präsident



Lars Guggisberg
Direktor

Per E-Mail an:

gr-gc@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungs-
kommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68, 3011 Bern

gr-gc@be.ch

Bern, 28. November 2023

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative» – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative»

I. Ausgangslage

Am 17. November 2021 wurde von der Grünen Partei und der GLP die «Berner Solar-Initiative» eingereicht. Sie verlangt, dass die Solarenergie im Kanton Bern (noch) rascher ausgebaut wird, und sieht zu diesem Zweck eine Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEng) vor. Der Regierungsrat stellte am 15. Dezember 2021 das Zustandekommen der Initiative fest und arbeitete einen Gegenvorschlag zur Initiative aus. Der Gegenvorschlag übernimmt zentrale Anliegen der Initiative, geht jedoch in einzelnen Punkten etwas weniger weit. Am 3. Mai 2023 überwies der Regierungsrat die Initiative und seinen Gegenvorschlag zur Beratung an den Grossen Rat mit dem Antrag, die Initiative für gültig zu erklären, aber abzulehnen, und seinen Gegenvorschlag anzunehmen. Mit dem sogenannten «Energie-Mantelerlass», der vom Bundesparlament in der vergangenen Herbstsession 2023 verabschiedet wurde (derzeit läuft die Referendumsfrist), hat sich die Ausgangslage im Regelungsbereich der «Berner Solar-Initiative» leicht verändert. Angeblich aus diesem Grund hat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates einen eigenen Gegenvorschlag zur «Berner Solar-Initiative» ausgearbeitet. Der Gegenvorschlag der BaK übernimmt allerdings in wesentlichen Teilen den Gegenvorschlag des Regierungsrates und geht teilweise punkto Eigentumseingriffe noch weiter.

II. Stellungnahme

i. Zur Frage des Handlungsbedarfes

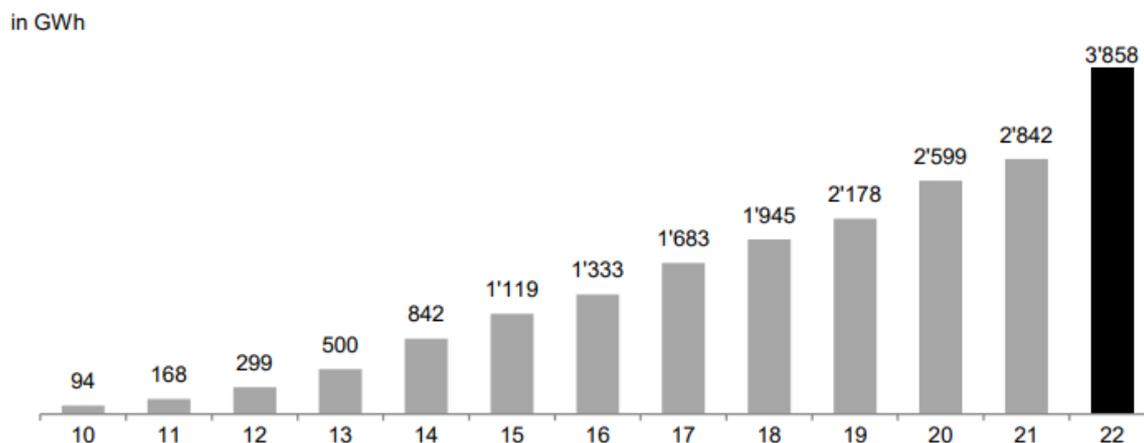
Zunächst halten wir fest, dass aus unserer Sicht gesetzgeberisch kein Handlungsbedarf besteht. Weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat würden heute eine Gesetzesrevision anstossen, wenn nicht zufolge der Initiative der Grünen und der GLP das Thema auf den Tisch gekommen wäre. Die letzte Revisionsvorlage des KEng ist erst vor kurzem, nämlich am 1. Januar 2023, in Kraft getreten! Damit besteht auch im Kanton Bern ein zeitgemässes Energiegesetz. Der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit, welchem in einem verlässlichen Gemeinwesen gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern und

der Wirtschaft hohe Bedeutung zuzumessen ist, gebietet es geradezu, nicht innert derart kurzer Frist erneut die Spielregeln zu ändern. Dies umso weniger, als das neue KEnG inhaltlich vollends genügt, indem es verlangt, dass neue Gebäude und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» ist, und dass bei bestehenden Gebäuden aus Anlass des Ersatz des Heizungssystems (bzw. sogar des Brenners) eine der so genannten Standardlösungen zu tragen kommen muss. Auch der nun beschlossene Mantelerlass auf Bundesebene verlangt kein zusätzliches Handeln des Kantons, weil dessen Art. 45a EnG betr. Solardachpflicht bei Neubauten ab 300m² anrechenbarer Gebäudefläche bloss eine Verlängerung des bestehen Dringlichkeitsrechts (EnG 2022) ist, welches der Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet.

Der Regierungsrat hatte seinen Gegenvorschlag bloss deshalb präsentiert, weil er die Annahme der Solarinitiative durch das Volk befürchtete. Diese Befürchtung teilen wir nicht, weil die Initiative mit ihrem Art. 39 Bst. c Abs. 2, welcher verlangt, dass *bestehende* Bauten und Anlagen bis spätestens am 1. Januar 2040 auch *ohne* irgendwelchen Auslöser mit Solaranlagen zu versehen sind, extrem weit geht und notabene mit der Eigentumsgarantie schlicht nicht vereinbar ist.

Es sprechen allerdings nicht nur staatspolitische und grundrechtliche Argumente gegen ein erneutes Eingreifen des Gesetzgebers. Auch rein praktisch erweist sich das Vorhaben als nicht zielführend. Eine «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den nicht rechtzeitig realisierbaren Ausbaus der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die beschränkten Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer völlig unrealistisch.

Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle ebenfalls erwähnt, dass die Erstellung von Solaranlagen bereits heute in grossem Ausmass erfolgt, ohne dass derart rigide Gesetzesvorschriften gelten. Sowohl unsere Industriebetriebe (z.B. im Rahmen von Massnahmen der ENAW) als auch die Hauseigentümer sorgen dafür, dass die jährliche Solarstromproduktion kontinuierlich stark steigt. Im Referenzjahr beträgt sie 3'858 GWh (vgl. die nachstehende «Statistik Sonnenenergie» vom 13.07.2023 des BFEs).



Wir fordern daher, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird.

ii. Grundsätzliches zum Gegenvorschlag der BaK

Da es beim eigenen Gegenvorschlag der BaK darum geht, quasi eine vollständige, eigene Vorlage der Kommission bzw. später des Grossen Rates zu präsentieren bzw. diese gemäss Art. 137 Abs. 1 GPR als Ganzes gegenüberzustellen (siehe dazu auch das Gutachten Glaser vom 5. November 2023, Ziff. III, S. 3), ist die Darstellung in der Synopsis missverständlich. Es wird dort nur die Differenz zum Re-

gierungsvorschlag dargestellt, anstatt eine gesamte Vorlage gegenüberzustellen. Im Vortrag wird allerdings dahingehend präzisiert, dass auch die Vorschläge der Regierung integrierenden Bestandteil des BaK-Gegenvorschlages sind, soweit keine Differenz aufgezeigt wird.

Eigentlich hätte man erwartet, dass die BaK nach ihrem Beschluss vom 29. Juni 2023 tatsächlich einen eigenständigen, womöglich milderen und sachgerechteren Gegenvorschlag präsentiert. Dies ist mit dem heutigen Entwurf nicht geschehen. Allerdings wäre es eben gar nicht so einfach gewesen, etwas Vernünftige/re/s vorzulegen, weil zum einen das bestehende KEnG bereits alles Notwendige regelt und andererseits der mit der Initiative vorgegebene, enge Themenbereich wegen des geforderten Sachzusammenhangs eines Gegenvorschlages wenig Handlungsspielraum belässt. Der Entwurf der BaK lehnt sich denn auch stark an denjenigen der Regierung an, verschärft diesen jedoch noch. Dies indem bei Neubauten und bei bestehenden Bauten (letzteres ohne irgendeinen «Auslöser» innert einer 15-jährigen Frist) eine Parkierungsflächenregelung eingeführt wird, welche das Bundesparlament beim Mantelerlass aus Rücksicht auf die Eigentumsgarantie gestrichen hat.

Etwas irritierend erscheinen verschiedene Aussagen im Vortrag, mit welchen Gesetzesregelungen aus der Sicht der BaK interpretiert und teilweise auch relativiert werden, als käme dem Vortrag ebenfalls rechtsetzender Charakter zu. So wird vielfach auf die Verordnungsstufe verwiesen und es wird dem Regierungsrat überbürdet, sachgerechte Lösungen zu finden, im Wissen darum, dass einzelne Gesetzesbestimmungen ziemliche «Pferdefüsse» haben. Auch wird sehr oft auf die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen verwiesen (so zum Beispiel, wenn der Netzausbau ob der schiereren Menge von Anschlüssen stockt), ohne dass man sich Gewähr bietet, welchen bürokratischen Aufwand solche Ausnahmeverfahren nach sich ziehen. Abgesehen davon haben Ausnahmeregelungen nicht den Zweck, untaugliche Gesetzesvorschriften im Anwendungsfall zu korrigieren.

III. Zu den einzelnen Artikeln

i. Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Bemerkungen:

- Welche Dächer genau als «geeignet» gelten und damit betroffen sind, soll der Regierungsrat offenbar ebenso festlegen, wie den «Mindestumfang» oder die Frage der «Wirtschaftlichkeit», wobei mit den Anforderungen von «möglichst vollständig» ein (zu) enger Rahmen gesetzt wird. Damit hängt der Eigentumseingriff vollumfänglich von dessen Umschreibung in der Verordnung ab, was im Blick auf das Gesetzmässigkeitsprinzip ziemlich problematisch ist.
- Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage kann nur schwer im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden. Insbesondere mit Blick auf die stark schwankenden Einspeisevergütungen im Falle, dass der Eigenverbrauch von Strom überschritten wird, bleibt die Zukunftsentwicklung unklar. Auch sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Beurteilung Zumutbarkeit/Verhältnismässigkeit entstände. Auch wenn der Mantelerlass eine gewisse Harmonisierung vorsieht, ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage für ein «Peak-Shaving» der Einspeisung geschaffen wurde, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen wiederum erschwert (davon erfährt man im Vortrag leider nichts). Ein solches «Peak-Shaving» dürfte sich aus der Sicht der EVUs geradezu aufdrängen, um eine Überlastung der Netze zu verhindern und auch um die Netze nicht auf Spitzenbelastungen dimensionieren zu müssen.
- Die heute geltende Regelung der gGEE bei Neubauten genügt wie bereits erwähnt vollends. Mit der Funktion der Hauseigentümer als Kraftwerksbetreiber (über den Eigenverbrauch hinaus) zu Gunsten der Allgemeinheit würde jedoch eine positive Leistungspflicht geschaffen, welche den Hauseigentümern nicht zugemutet werden kann. Eine Anbauschlacht mit Solarpanelen vergleichbar mit der Kartoffel-Anbauschlacht im 2. Weltkrieg rechtfertigt sich nach unserer Auffassung nicht.

ii. Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

Bemerkungen:

- Zunächst verweisen wir auf die Bemerkungen zu Art. 39a, welche umso mehr hinsichtlich Bestandesbauten gelten müssen.
- Die Vorschrift von Abs. 1 (die bereits im untauglichen Vorschlag der Regierung enthalten war), welche bei umfassenden Dacherneuerungen greifen soll, dürfte sich insofern als kontraproduktiv herausstellen, als vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus Kostengründen verzichtet wird. Daran änderte auch die sog. Zumutbarkeit nichts (wenn das Geld für eine Investition fehlt, ist unerheblich, ob diese objektiv zumutbar wäre). Es darf eben nicht vergessen werden, dass die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sehr oft das Projekt einer notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell sprengt. Bei Solaranlagen - gerade bei Mehrfamilienhäusern - bedarf es neben der eigentlichen Dachsanierung einer Installation eines umfassenden, neuen Leitungssystems sowie allenfalls eines Umbaus der Warmwasseraufbereitung und/oder der Heizung sowie einer Erneuerung eines Hausanschlusses ans Stromnetz im Quartier. Dies erfordert teilweise langwierige Bewilligungsverfahren und würde eine notwendige Dachsanierung schlicht «ausbremsen».
- Das nationale Parlament hat es im Rahmen des Mantelerlasses als mit dem Privateigentum nicht vereinbar klar abgelehnt, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäudebestand eingreift. Eine solche «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den erforderlichen Ausbaus der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer völlig unrealistisch.

iii. Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen

Bemerkungen:

- Die Bestimmung beutet eine Verschärfung des Vorschlags der Regierung und nimmt Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat. Wir lehnen sie ab.
- Betreffend Neubauten wird offensichtlich die Umsetzung von Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) angestrebt, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Der Regierungsrat stand der Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks damals grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings führte er folgendes aus: «Es ist zu berücksichtigen, dass der Überdachung von grossen offenen Parkplatzanlagen in vielen Fällen rechtliche Hindernisse (Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden) entgegenstehen. Überdachungen von grösseren Parkplatzanlagen, welche beispielsweise die Gemeindevorschriften zu Gebäudelänge, Grenz- und Gebäudeabständen und Ortsbildschutz sowie den Strassenabstand nicht einhalten, sind nicht bewilligungsfähig. Da Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen meist tiefer liegen als die benachbarten Gebäude, ist zudem die Gefahr von Blendwirkungen (und damit ein Verstoß gegen die Umweltschutzgesetzgebung) grösser. Die Bauherinnen und Bauherren von grösseren Parkplatzanlagen können daher nur zur Erstellung von Photovoltaikanlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen.» Der Vorschlag der BaK lässt demgegenüber eine Differenziertheit vermissen. Wir staunen schon etwas, wie die BaK im Vortrag zunächst feststellt, «in gewissen Fällen sei ein Konfliktpotenzial auszumachen zwischen Gemeindebaureglementen und den Bestimmungen der Berner Solar-Initiative bzw. der Gegenvorschläge» um dann recht salopp die Gemeindeautonomie Beiseite zu schieben, indem quasi von oben herab dargelegt wird, «ein eigentlicher Rechtskonflikt zwischen einer im kantonalen Gesetz statuierten Solarpflicht und kommunalen Bauvorschriften sei nicht vorhanden, da die kantonalen Bestimmungen als übergeordnetes Recht den kommunalen Bestimmungen vorgingen».

- Eine Regelung betreffend Bestandesbauten hat der Grosse Rat mit der besagten Motion nicht gefordert, da er sie in diesem Punkt nur als Postulat überwiesen hat. So wie sie die BaK (als absolute Sanierungspflicht) präsentiert, ist sie in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Es gibt keinen «Auslöser», was bereits im Lichte der Besitzstandsgarantie (Eigentumsgarantie) nicht denkbar ist. Die Übergangsfrist von 15 Jahren macht die Sache diesbezüglich nicht wirklich besser.

IV. Fazit

Aus genannten Gründen fordert die Wirtschaft, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Zuständig Anna Stalder
Tel. direkt 031 938 22 79
E-Mail anna.stalder@bernerbauern.ch
Bereich Politik und Märkte
Datum 06. Dezember 2023

Per Mail an: gr-gc@be.ch

Gegenvorschlag der BAK zur «Berner Solar-Initiative» – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. November 2023 laden Sie uns ein, uns zum Gegenvorschlag der BAK zur «Berner Solar-Initiative» zu äussern. Der Berner Bauern Verband (BEBV) vertritt die Interessen der rund 10'000 Berner Landwirtschaftsbetriebe.

Grundsätzliches

Mit dem Mantelerlass gibt es auf nationaler Ebene bereits viele Fördermöglichkeiten, von welchen die Landwirtschaft ohne Frage profitieren kann. Dies wird automatisch in der Landwirtschaft zum Ausbau von Solar-Anlagen führen. Schon deshalb ist es nicht sinnvoll, nun noch weitere Pflichten einzuführen. Es wäre wichtig, erstmals die Massnahmen des Mantelerlasses wirken zu lassen. Aus diesem Grund ist der BEBV gegen die in den Gegenanschlägen und der Initiative aufgeführten weiterführenden Zwänge. Insbesondere die Landwirtschaft wäre von einer solchen Solarpflicht stark betroffen, und müsste mit hohen Kosten rechnen, da Landwirtschaftsbetriebe meist grosse Dachflächen aufweisen.

Ausgangslage

Am 17. November 2021 wurde von der Grünen Partei und der GLP die «Berner Solar-Initiative» eingereicht. Sie verlangt, dass die Solarenergie im Kanton Bern (noch) rascher ausgebaut wird, und sieht zu diesem Zweck eine Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) vor. Der Regierungsrat stellte am 15. Dezember 2021 das Zustandekommen der Initiative fest und arbeitete einen Gegenvorschlag zur Initiative aus. Der Gegenvorschlag übernimmt zentrale Anliegen der Initiative, geht jedoch in einzelnen Punkten etwas weniger weit. Am 3. Mai 2023 überwies der Regierungsrat die Initiative und seinen Gegenanschlag zur Beratung an den Grossen Rat mit dem Antrag, die Initiative für gültig zu erklären, aber abzulehnen, und seinen Gegenanschlag anzunehmen. Mit dem sogenannten «Energie-Mantelerlass», der vom Bundesparlament in der vergangenen Herbstsession 2023 verabschiedet wurde (derzeit läuft die Referendumsfrist), hat sich die Ausgangslage im Regelungsbereich der «Berner Solar-Initiative» leicht verändert. Angeblich aus diesem Grund hat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates einen eigenen Gegenanschlag zur «Berner Solar-Initiative» ausgearbeitet. Der Gegenanschlag der BaK übernimmt allerdings in wesentlichen Teilen den Gegenanschlag des Regierungsrates und geht teilweise punkto Eigentumseingriffe noch weiter.

Grundsätzliches zur Frage des Handlungsbedarfs

Zunächst halten wir fest, dass aus unserer Sicht gesetzgeberisch kein Handlungsbedarf besteht. Weder Regierungsrat noch der Grosse Rat würden heute eine Gesetzesrevision anstossen, wenn nicht zufolge der Initiative der Grünen und der GLP das Thema auf den Tisch gekommen wäre. Die letzte Revisionsvorlage des KEnG ist erst vor kurzem, nämlich am 1. Januar 2023, in Kraft getreten! Damit besteht auch im Kanton Bern ein zeitgemässes Energiegesetz. Der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit, welchem in einem verlässlichen Gemeinwesen gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft hohe Bedeutung zuzumessen ist, gebietet es geradezu, nicht innert derart kurzer Frist erneut die Spielregeln zu ändern. Dies umso weniger, als das neue KEnG inhaltlich vollends genügt, indem es verlangt, dass neue Gebäude und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» ist, und dass bei bestehenden Gebäuden aus Anlass des Ersatz des Heizungssystems (bzw. sogar des Brenners) eine der so genannten Standardlösungen zu tragen kommen muss. Auch der nun beschlossene Mantelerlass auf Bundesebene verlangt kein zusätzliches Handeln des Kantons, weil dessen Art. 45a EnG betr. Solardachpflicht bei Neubauten ab 300m² anrechenbarer Gebäudefläche bloss eine Verlängerung des bestehenden Dringlichkeitsrechts (EnG 2022) ist, welches der Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet.

Der Regierungsrat hatte seinen Gegenvorschlag bloss deshalb präsentiert, weil er die Annahme der Solarinitiative durch das Volk befürchtete. Diese Befürchtung teilen wir nicht, weil die Initiative mit ihrem Art. 39 Bst. c Abs. 2, welcher verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen bis spätestens am 1. Januar 2040 auch ohne irgendwelchen Auslöser mit Solaranlagen zu versehen sind, extrem weit geht und notabene mit der Eigentumsgarantie schlicht nicht vereinbar ist.

Es sprechen allerdings nicht nur staatspolitische und grundrechtliche Argumente gegen ein erneutes Eingreifen des Gesetzgebers. Auch rein praktisch erweist sich das Vorhaben als nicht zielführend. Eine «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den nicht rechtzeitig realisierbaren Ausbaus der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die beschränkten Investitionsmöglichkeiten der Betriebe völlig unrealistisch.

Es sei hier auch erwähnt, dass der Bau von Solaranlagen bereits heute in der Landwirtschaft in grossem Ausmass erfolgt, ohne dass derart rigide Gesetzesvorschriften gelten. Oftmals sind die limitierenden Faktoren die unzureichende Infrastruktur der Netzbetreiber sowie Beschränkungen durch Denkmal- oder Landschaftsschutz.

Grundsätzliches zum Gegenvorschlag der BaK

Eigentlich hätte man erwartet, dass die BaK nach ihrem Beschluss vom 29. Juni 2023 tatsächlich einen eigenständigen, womöglich mildereren und sachgerechteren Gegenvorschlag präsentiert. Dies ist mit dem heutigen Entwurf nicht geschehen. Allerdings wäre es eben gar nicht so einfach gewesen, etwas Vernünftigeres vorzulegen, weil zum einen das bestehende KEnG bereits alles Notwendige regelt und andererseits der mit der Initiative vorgegebene, enge

Themenbereich wegen des geforderten Sachzusammenhangs eines Gegenvorschlages wenig Handlungsspielraum belässt.

Der Entwurf der BaK lehnt sich denn auch stark an denjenigen der Regierung an, verschärft diesen jedoch noch. Dies indem bei Neubauten und bei bestehenden Bauten (letzteres ohne irgendeinen «Auslöser» innert einer 15-jährigen Frist) eine Parkierungsflächenregelung eingeführt wird, welche das Bundesparlament beim Mantelerlass aus Rücksicht auf die Eigentumsgarantie gestrichen hat.

Etwas irritierend erscheinen verschiedene Aussagen im Vortrag, mit welchen Gesetzesregelungen aus der Sicht der BaK interpretiert und teilweise auch relativiert werden, als käme dem Vortrag ebenfalls rechtsetzender Charakter zu. So wird vielfach auf die Verordnungsstufe verwiesen und es wird dem Regierungsrat überbürdet, sachgerechte Lösungen zu finden, im Wissen darum, dass einzelne Gesetzesbestimmungen ziemliche «Pferdefüsse» haben. Auch wird sehr oft auf die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen verwiesen (so zum Beispiel, wenn der Netzausbau ob der schieren Menge von Anschlüssen stockt), ohne dass man sich Gewähr bietet, welchen bürokratischen Aufwand solche Ausnahmeverfahren nach sich ziehen. Abgesehen davon haben Ausnahmeregelungen nicht den Zweck, untaugliche Gesetzesvorschriften im Anwendungsfall zu korrigieren.

Zum Inhalt des Gegenvorschlags der BaK

Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Bemerkungen:

- Welche Dächer genau als «geeignet» gelten und damit betroffen sind, soll der Regierungsrat offenbar ebenso festlegen, wie den «Mindestumfang» oder die Frage der «Wirtschaftlichkeit», wobei mit den Anforderungen von «möglichst vollständig» ein (zu) enger Rahmen gesetzt wird. Damit hängt der Eigentumseingriff vollumfänglich von dessen Umschreibung in der Verordnung ab, was im Blick auf das Gesetzmässigkeitsprinzip ziemlich problematisch ist.
- Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage kann nur schwer im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden. Insbesondere mit Blick auf die stark schwankenden Einspeisevergütungen im Falle, dass der Eigenverbrauch von Strom überschritten wird, bleibt die Zukunftsentwicklung unklar. Auch sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Beurteilung Zumutbarkeit/Verhältnismässigkeit entstünde. Auch wenn der Mantelerlass eine gewisse Harmonisierung vorsieht, ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage für ein «Peak-Shaving» der Einspeisung geschaffen wurde, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen wiederum erschwert (davon erfährt man im Vortrag leider nichts). Ein solches «Peak-Shaving» dürfte sich aus der Sicht der EVUs geradezu aufdrängen, um eine Überlastung der Netze zu verhindern und auch um die Netze nicht auf Spitzenbelastungen dimensionieren zu müssen.
- Die heute geltende Regelung bezüglich gewichtete Gesamtenergieeffizienz bei Neubauten genügt wie bereits erwähnt vollends.

Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

Bemerkungen:

- Zunächst verweisen wir auf die Bemerkungen zu Art. 39a, welche umso mehr hinsichtlich Bestandesbauten gelten müssen.

- Die Vorschrift von Abs. 1 (die bereits im untauglichen Vorschlag der Regierung enthalten war), welche bei umfassenden Dacherneuerungen greifen soll, dürfte sich insofern als kontraproduktiv herausstellen, als vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus Kostengründen verzichtet wird. Daran änderte auch die sog. Zumutbarkeit nichts (wenn das Geld für eine Investition fehlt, ist unerheblich, ob diese objektiv zumutbar wäre!). Es darf eben nicht vergessen werden, dass die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sehr oft das Projekt einer notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell sprengt.
- Das nationale Parlament hat es im Rahmen des Mantelerlasses als mit dem Privateigentum nicht vereinbar klar abgelehnt, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäudebestand eingreift. Eine solche «Solaranbauschlacht» ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den erforderlichen Ausbaus der Strom-Netze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer völlig unrealistisch.
- Zu Absatz 1: Falls an diesem Artikel trotz der oben erwähnten Punkte festgehalten wird, dann ist unbedingt Art. 39b Abs. 1 so anzupassen, dass nur Dachflächen erneuert werden müssen, welche neubauähnlich umgebaut werden, nicht wenn nur die Eindeckung oder Abdichtung ersetzt wird.
- Wenn das Ziel ist, dass mehr Solaranlagen erstellt werden, dann müssen im Gegenzug bei denkmalgeschützten Bauten und Ortsbildern die Anforderungen gelockert werden, dass auf solchen Bauten einfacher Solaranlagen erstellt werden können. Uns ist bewusst, dass dies nicht im Rahmen des vorliegenden Energiegesetzes geregelt werden kann. Aber es gehört zu einer ganzheitlichen Herangehensweise ans Thema.

Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen

Bemerkungen:

- Die Bestimmung beutet eine Verschärfung des Vorschlags der Regierung und nimmt Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat. Wir lehnen sie ab.
- Betreffend Neubauten wird offensichtlich die Umsetzung von Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) angestrebt, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Der Regierungsrat stand der Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks damals grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings führte er folgendes aus: «Es ist zu berücksichtigen, dass der Überdachung von grossen offenen Parkplatzanlagen in vielen Fällen rechtliche Hindernisse (Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden) entgegenstehen. Überdachungen von grösseren Parkplatzanlagen, welche beispielsweise die Gemeindevorschriften zu Gebäudelänge, Grenz- und Gebäudeabständen und Ortsbildschutz sowie den Strassenabstand nicht einhalten, sind nicht bewilligungsfähig. Da Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen meist tiefer liegen als die benachbarten Gebäude, ist zudem die Gefahr von Blendwirkungen (und damit ein Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung) grösser. Die Bauherrinnen und Bauherren von grösseren Parkplatzanlagen können daher nur zur Erstellung von Photovoltaikanlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen.» Der Vorschlag der BaK lässt demgegenüber eine Differenziertheit vermissen. Wir staunen schon etwas, wie die BaK im Vortrag zunächst feststellt, «in gewissen Fällen sei ein Konfliktpotenzial auszumachen zwischen Gemeindebaureglementen und den

Bestimmungen der Berner Solar-Initiative bzw. der Gegenvorschläge» um dann recht salopp die Gemeindeautonomie Beiseite zu schieben, indem quasi von oben herab dargelegt wird, «ein eigentlicher Rechtskonflikt zwischen einer im kantonalen Gesetz statuierten Solarpflicht und kommunalen Bauvorschriften sei nicht vorhanden, da die kantonalen Bestimmungen als übergeordnetes Recht den kommunalen Bestimmungen vorgingen».

- Eine Regelung betreffend Bestandesbauten hat der Grosse Rat mit der besagten Motion nicht gefordert, da er sie in diesem Punkt nur als Postulat überwiesen hat. So wie sie die BaK (als absolute Sanierungspflicht) präsentiert, ist sie in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Es gibt keinen «Auslöser», was bereits im Lichte der Besitzstandsgarantie (Eigentumsgarantie) nicht denkbar ist. Die Übergangsfrist von 15 Jahren macht die Sache diesbezüglich nicht wirklich besser. Oftmals haben ländliche Gemeinden noch grosse Parkplätze, welche zum Beispiel auch für Viehschauen oder sonstige Anlässe verwendet werden. Würde hier eine Solarpflicht entstehen, würde dies zu teuren Investitionen führen, welche unweigerlich auf die Gemeinden und Nutzenden abgerollt würde.

Aufgrund der ausgeführten Gründe fordert der BEBV, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet wird. Die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung soll dem Volk vorgelegt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung einbezogen werden.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband



Jürg Iseli
Präsident



Karin Oesch
Geschäftsführerin

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Eingabe per E-Mail gr-gc@be.ch

Bern, 6. Dezember 2023

Vernehmlassungsantwort betreffend Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar- Initiative»

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar- Initiative»

Wir vertreten im Kanton Bern rund 100 Unternehmen aus den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Über unsere Dachorganisation die aeesuisse sprechen wir schweizweit für 40 Branchenverbänden und damit rund 42`500 Unternehmen. Unser Ziel ist es, im Kanton Bern eine erneuerbare Energieversorgung bis 2050 zu etablieren.

Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage der Kommission und beantragen die Übernahme einzelner Änderungen.

Wir vermischen in der Botschaft eine Potenzialanalyse zu den möglichen Parkplatzflächen im Kanton Bern welche mit Solaranlagen bestückt werden könnten. Ebenfalls beantragen wir die Ausführungen über die wirtschaftlichen Folgen für die Besitzenden der Parkplatzflächen, damit das Anliegen im politischen Prozess auf breitere Unterstützung trifft.

Nachfolgend schicken wir Ihnen unsere Anträge im Detail. Für Fragen zu dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Gerne stehen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse



Jan Remund
Präsident
aeesuisse Bern



Raoul Knittel
Geschäftsführer
aeesuisse Bern

Gegenvorschlag Regierungsrat	Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)	Position aeesuisse Bern
<p>Art. 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten</p> <p>¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.</p> <p>² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.</p> <p>³ Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage und die Kriterien für die Eignung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.</p> <p>⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.</p>	<p>¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten.</p> <p>² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage gemäss Absatz 1 und die Kriterien für die Eignung und möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.</p>	<p>Zustimmung und Antrag</p> <p>¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten.</p>

Gegenvorschlag Regierungsrat	Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)	Position aeesuisse Bern
<p>Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten</p> <p>¹ Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.</p>	<p>² Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG sind von der Anpassungspflicht ausgenommen.</p>	<p>Zustimmung</p>
	<p>Art. 39c Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen</p> <p>¹ Geeignete neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p>² Geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 1000 Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Fahrzeugabstellplätzen gemäss den Absätzen 1</p>	<p>¹ Geeignete neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von <u>250</u> Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p>² Geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von <u>500</u> Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p><i>Begründung:</i></p>

	<p>und 2 können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.</p> <p>⁴Der Regierungsrat legt die Einzelheiten wie die Berücksichtigung der bereits bestehenden Beschattung sowie Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung durch Verordnung fest.</p> <p>⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen gemäss den Absätzen 1 und 2 können gewährt werden, wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist</p>	<p><i>Bis 2035 dürften bis zu drei Millionen Elektrofahrzeuge auf den Schweizer Strassen unterwegs sein, dank einer solaraktiven Überdachung der Parkfelder kann der für den Betrieb benötigte Strom direkt am Ort bereitgestellt werden, wo die Energie gebraucht wird.</i></p> <p><i>Zu klären ist wie die Fläche ermittelt wird. Handelt es sich um die Stellflächen oder um die gesamte Parkplatzfläche? Das wirtschaftliche Optimum wird sich aus heutiger Sicht auf die Stellflächen beschränken, da weite Überspannungen von Fahrflächen statisch aufwändiger zu realisieren sind. Aus unserer Sicht sollte die Fläche aufgrund der Stellplätze ermittelt werden d.h. exkl. zusätzlicher Flächen wie Fahrwege, Rabatten, etc.</i></p>
<p>Art. 62</p> <p>Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung 1. Im Baubewilligungsverfahren</p> <p>³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38, 39a und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.</p>		

	<p>Art. T2-1</p> <p>Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen</p> <p>¹ Bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze im Sinne von Artikel 39c Absatz 2 sind innert 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p>	<p>Zustimmung</p>
--	---	--------------------------

Rückmeldung zum Nachtrag zum Vortrag

Seite 7

Möglichst vollständige Ausstattung geeigneter Dachflächen

Als ungenügend erachten wir in diesem Absatz die Definition von "möglichst vollständig". Vorgesehen sind Grenzwerte von 40% (Bestand) bzw. 60% (Neubau). Bei Neubauten müssen diese Werte zwingend höher (80%) angesetzt werden, da dies in der Planung leicht berücksichtigt werden kann. Aber auch für den Bestand sind die Werte tief angesetzt, zumal nun ja Flächen zum Teil in der Fassade kompensiert werden können. Zu hoch ist der Grenzwert für die Ausnahme von grundsätzlich geeigneten Flächen auf bestehenden Dächern von 50m². Diese 50m² beziehen sich gemäss dem Entwurf bereits auf die gut geeigneten Flächen. Auf 50m² lässt sich aber bereits eine Anlage bauen, die einen namhaften Beitrag an die Versorgung eines Gebäudes leisten kann und ist ausserdem wesentlich grösser als die von der BAK im Nachtrag zum Vortrag aufgeführten Beispiele (Lukarnen, Autounterstand). Diese Grenze muss deshalb deutlich tiefer gelegt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie diese Untergrenze beispielsweise bei Reihenhäusern gemessen wird, pro Dach oder pro Partei. Zu dieser Frage braucht es noch Klärung. Aus unserer Sicht ist hier aus Effizienzgründen und im Sinne eines möglichst effektiven Solarausbaus eine Betrachtung pro Gebäude und nicht pro Partei angezeigt.

Seite 8 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Gemäss Nachtrag zum Vortrag erachtet die BAK einen Schwellenwert von 10% gegenüber den üblichen Installationskosten für sinnvoll zum Ermitteln von wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit. Das ermöglicht deutlich zu viele Ausnahmen. Bei heute gebauten Anlagen ist die Standardabweichung von den üblichen Kosten riesig: sie dürfte rund 30% betragen. Zudem schwanken die Preise je nach Nachfrage und Kosten für das benötigte Material sehr stark, was die Ermittlung des Ausgangswertes für die Abweichung sehr erschwert. Dieser Preis ist sehr unscharf, weshalb eine Abweichung von 25% zur Begründung von wirtschaftlichen Ausnahmen festgelegt werden soll.

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern
Per Mail: gr-gc@be.ch

Zürich, 28. November 2023
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Gegenvorschlag der BaK zur «Berner Solar-Initiative» – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Unser Verband vertritt die Interessen von über 1100 Firmen aus der gesamten solaren Wertschöpfungskette.

Auf den besonders geeigneten Dach- und Fassadenflächen der Schweiz liessen sich jährlich rund 10% mehr Strom produzieren, als zurzeit verbraucht wird. Dieses enorme Potenzial gilt es zu nutzen, um den steigenden Strombedarf aufgrund der Dekarbonisierung und den wegfallenden Atomstrom zu decken. Dies hat auch das eidg. Parlament erkannt, und hat im Mantelerlass einen Zielwert von 35 TWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien im Jahr 2035 festgelegt. Davon müssen schätzungsweise 30 TWh aus Photovoltaikanlagen stammen.

Auch wenn die solaren Zubauzahlen zurzeit sehr positiv zu werten sind, so braucht es zur Erreichung des genannten Ziels deutlich mehr Anreize als bisher. Solarpflichten, auch für Bestandesbauten, sind wohl unumgänglich. Die Arbeit am Gegenvorschlag zur Berner Solarinitiative durch die zuständige Kommission hat zu verschiedenen wertvollen Klärungen geführt, und damit zu einem aus unserer Sicht ausgewogenen und gut verständlichen Gesetzestext.

Wir erlauben uns dennoch, einige Anmerkungen anzubringen:

- Art. 39a, Abs. 4 «geeignete Dachflächen»: Im Nachtrag beschreibt die BaK, wie der Begriff «geeignete Dachflächen» definiert werden könnte, nämlich mittels Solarkataster des Bundes. Dies ist für Bestandesbauten passend, ebenso die vorgeschlagenen Kategorien gut/sehr gut/hervorragend. Bei Neubauten hingegen funktioniert dies nicht, weil sie nicht im Solarkataster aufgeführt sind. Es braucht somit eine Beurteilung durch die zuständigen Baubewilligungsbehörden. Das Hausschema gemäss SIA-Merkblatt 2062 kann dabei hilfreich sein: Es zeigt die zu erwartende jährliche Einstrahlung auf eine Fläche, in Abhängigkeit von der Exposition und Neigung. Alle Flächen mit einem Ertrag von mindestens 90% des Flachdach-Ertrags sollten als "geeignet" gelten.
- Art. 39a, Abs. 4 «möglichst vollständige Ausstattung»: Am gleichen Ort wird vorgeschlagen, Flächen von weniger als 50 m² nicht zu berücksichtigen. Auf dieser Fläche könnte eine PV-Leistung von bis zu 10 kW installiert werden, mit einer jährlichen Stromproduktion von bis zu 10'000 Kilowattstunden. Dies ist mehr als das Doppelte des durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauchs pro Haushalt. Wir empfehlen deshalb, die Untergrenze auf 20 m² zu senken.
- Art. 39a, Abs. 5: Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Wartefristen zur Erstellung einer Anlage deutlich gesunken sind. Einerseits weil die Nachfrage nicht mehr so stark wächst, andererseits weil die Installationsbetriebe ihre Kapazitäten ausgebaut haben.
- Art. 39b, Abs. 2: Wir halten es für richtig, dass Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung ausgeklammert werden. Die dadurch wegfallenden Dach- und Fassadenflächen sind wenig relevant. Es

darf jedoch im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass Bauherrschaften die Bewilligung für Anlagen auf solchen Bauten generell verweigert wird oder durch unverhältnismässige Auflagen verunmöglicht wird.

- Art. 39c: Wir begrüssen die Aufnahme der Solarpflicht bei Parkplätzen sehr. Dabei entstehen interessante Synergien durch die Beschattung der Fahrzeuge sowie die Stromgewinnung für die Elektromobilität.

Freundliche Grüsse
Swissolar

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Stickelberger'.

David Stickelberger
Leiter Markt und Politik



BERNER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE BERNOIS

Geschäftsstelle
Kramgasse 12
3011 Bern
T 031 311 38 88
www.bernerheimatschutz.ch
info@bernerheimatschutz.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

gr-gc@be.ch

Bern, 06. Dezember 2023

Stellungnahme betreffend «Berner Solar-Initiative», Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission BAK

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Der Berner Heimatschutz BHS wurde eingeladen, zum Gegenvorschlag BAK zur «Berner Solar-Initiative» Stellung zu nehmen.

Der BHS unterstützt den Gegenvorschlag des Regierungsrates und den Gegenvorschlag der BAK zur Solar-Initiative.

Die Nutzung der Solarenergie ist ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende, die vom BHS mitgetragen wird. Die Umsetzung des Netto-Null-Ziels ist eine zentrale Herausforderung für unsere Gesellschaft. Dieses Ziel kann nur mit einem Bündel von verschiedenen Massnahmen erreicht werden. Die Opportunitäten sind dort am höchsten, wo die Potentiale am grössten und andere öffentliche Interessen gering sind.

Die Bewilligungspflicht für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung muss zwingend weiterhin gelten. Der Erfolg der Energiewende hängt nicht vom Schutz der Baudenkmäler ab, weil das Gesamtpotential an nutzbaren erneuerbaren Energien durch diese Qualitätssicherung um weniger als 2% reduziert wird.

Der Bau von Solaranlagen an bestehenden Gebäuden kann bewilligungsfrei erfolgen, wenn sie genügend angepasst sind bzw. den kantonalen Richtlinien entsprechen. Für den BHS sind diese Richtlinien mit besonderer Sorgfalt auszuarbeiten, da neu auch Solaranlagen an Fassaden darunterfallen werden. Best-Practice-Beispiele sollen Bauwillige anleiten, Solaranlagen sorgfältig zu bauen und nicht erstbeste Produkte aus dem Baumarkt zu verwenden. Planung und Bau von Solaranlagen sind baukulturelle Akte. Je mehr solche Anlagen entstehen, desto wichtiger wird ihre gestalterische Qualität. Eine Solaranlage ist nicht nur ein Kraftwerk, sondern ebenso wahrnehmbarer Bestandteil eines Gebäudes sowie der Siedlungs- und Landschaftsbilder.

Wir danken Ihnen bestens für den Einbezug des BHS ins Vernehmlassungsverfahren und bitten Sie, unsere Stellungnahme bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Berner Heimatschutz

Luc Mentha, Präsident

Andrea Schommer-Keller, Leiterin der Geschäftsstelle

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission (BaK)
Guichet GR/GC
Postgasse 68
CH – 3000 Bern 8

Bern, 4. Dezember 2023 / cBo

«Berner Solar-Initiative» und Gegenvorschlag der BaK zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEng) – Vernehmlassung des BEV

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Gegenvorschlag der BaK zur Berner Solarinitiative Stellung nehmen zu können.

Der BEV setzt sich täglich für die Bedürfnisse der Berner Stromversorger und entsprechend auch für die Interessen der Stromkundinnen und Stromkunden im Kanton Bern ein. Im BEV sind 64 Berner Verteilnetzbetreiber organisiert; somit ist fast jedes zehnte EVU in der Schweiz ein BEV-Mitglied.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich mit Blick auf den Verbandszweck auf die wichtigsten Aspekte, welche unsere Verteilnetzbetreiber besonders berühren.

Der BEV bekannte und bekennt sich u.a. mit seiner Unterstützung des Klimaschutzgesetzes am 18. Juni 2023 zu den Zielen einer weitgehenden Dekarbonisierung der Energieversorgung bzw. des Ausbaus einer inländischen CO₂-freien Stromproduktion. Allerdings appellieren wir in diesem Zusammenhang stets an die Politik, realistisch zu bleiben und nicht zu vergessen, dass mit einer dezentralen Stromversorgung ein Netzausbau auf verschiedenen Netzebenen notwendig sein wird, welcher technisch höchst anspruchsvoll ist, in Anbetracht der oft langen Verfahren seine Zeit braucht und zudem mit entsprechenden Investitionskosten verbunden ist.

1. Grundsätzliches zum Zubau von Photovoltaik-Anlagen

Sowohl die Initiative als auch die Gegenvorschläge von Regierung und BaK enthalten in Art. 39a und Art. 39b die grundsätzliche Pflicht, Bauten (Neu- oder Bestandesbauten) mit Solaranlagen zu bestücken. Dabei wird in vielen Fällen Photovoltaik in Frage kommen.

In der letzten Zeit und auch in absehbarer Zukunft wurden und werden unsere EVUs im Kanton Bern mit Anschlussgesuchen für PV-Anlagen förmlich überrollt. In Anbetracht der künftig als Folge der hohen Nachfrage im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Gebäuden und Fahrzeugen eher steigenden Strompreisen wird die Gesuchszahl weiter anwachsen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Würde nun allerdings eine über die heute bereits geltende Regelung betreffend Neubauten (300m²-Regel gemäss Mantelerlass und gewichtete Gesamtenergieeffizienz gemäss KEnG) hinaus auch bei Bestandesbauten (aus Anlass einer umfassenden Dachsanierung) und bei bestehenden Parkieranlagen eine Solarpflicht gefordert, so müssen wir ihnen klar sagen, dass wir die Anschlüsse beim besten Willen (Fachkräftemangel, Verfahrensdauer beim Netzbau und teilweise lange Lieferfristen) nicht innert angemessener Frist erstellen können (siehe auch die nachstehenden Erläuterungen unter Ziff. 3 hiernach).

Es macht daher aus unserer Sicht schlicht keinen Sinn, zusätzlich gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche letztlich nicht vollzogen werden können oder eine Flut von Ausnahmegesuchen provozieren, die dann auch den EVUs ineffiziente Zusatzarbeit aufbürden.

2. Problematik der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen

Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag verlangen die Installation von PV-Anlagen soweit sie zumutbar bzw. wirtschaftlich sind.

Hier schlummert aus unserer Sicht ein grosses Problem, welches sich schon heute manifestiert, aber deshalb nicht allzu «tragisch» ist, weil keine explizite und derart umfassende Installationspflicht besteht. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Erstellung einer PV-Anlage sind nämlich zahlreiche Faktoren (nicht nur Investitionskosten und allenfalls Kostenbeiträge an die Netzverstärkung) massgebend, welche sich während der Dauer der Abschreibung (üblicherweise 20 Jahre) stark verändern und zudem im Zeitpunkt der Projektierung (bzw. Bewilligung) nicht voraussehbar sind. Dies betrifft vor allem die Strompreise (Energiepreise, Netztarife, Abgaben, Einspeisevergütungen, Herkunftsnachweise). Ausserdem zeigt unsere Erfahrung, dass die Wirtschaftlichkeit einer Anlage jeweils je nach Planerin oder Planer sehr unterschiedlich beurteilt wird. Kommt dazu, dass auch bei unseren EVUs sehr unterschiedliche Tarife und Einspeisevergütungen gelten, die dazu führen, dass je nach Standort und ob sich eine Kundin oder ein Kunde in der Grundversorgung oder auf dem Markt befindet, ein anderes Berechnungsergebnis hinsichtlich Zumutbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit resultieren muss.

Im Vortrag wird diesbezüglich auf den Mantelerlass verwiesen, welche eine gewisse Harmonisierung der Einspeisevergütungen vorsieht. Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch erstmals eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde, dass EVUs Einspeisungen begrenzen, d.h. im Bedarfsfall abriegeln können, um einerseits das Netz zu stabilisieren und andererseits auch Netzausbauten nicht auf Spitzenbelastungen dimensionieren zu müssen. Damit wird die Voraussage betreffend Wirtschaftlichkeit erschwert, was wie erwähnt nur dann keine Rolle spielt, wenn der PV-Ausbau freiwillig bleibt. Jedenfalls scheint uns die «Lösung» via Dispens, wie sie die BaK in einem eher bürokratischen Verfahren hinsichtlich Ausnahmegewilligung im Vortrag vorschlägt, nicht sehr hilfreich zu sein.

3. Problematik des Netzanschlusses von PV-Anlagen

Grundsätzlich sind die Netzbetreiber zwar verpflichtet, PV-Anlagen ans Stromnetz anzuschliessen. Jedoch kann kein Netzbetreiber eine Garantie für den Anschluss auf einen bestimmten Termin und mit gewünschter Leistung abgeben. Normalerweise kann eine einzelne PV-Anlage ohne Netzverstärkung ans Netz angeschlossen werden. Sind weitere Anlagen am gleichen Netzstrang anzuschliessen, dann muss das Netz und allenfalls auch dasjenige des Nachliegers verstärkt werden.

In der Regel muss bei einer Verstärkung eines Netzstrangs auch eine Trafostation erweitert oder neu gebaut werden. Die Erweiterung oder der Neubau einer Trafostation bedingen ein Bewilligungsverfahren durch das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI). Normalerweise dauert dieses Bewilligungsverfahren rund sechs Monate, sofern keine Einsprachen erhoben werden. Mit der Behandlung dieser Einsprachen wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit (bis zu mehreren Jahren) verzögert und hat erfahrungsgemäss einen negativen Effekt auf den Fertigstellungstermin und die Baukosten.

Auf diesem Hintergrund sind wir – auch nach einer entsprechenden Konsultation bei verschiedenen Mitgliedern - überzeugt, dass eine Regel, welche bei Bestandesbauten eine Solardachpflicht aus Anlass einer Dachsanierung postuliert, unpraktikabel ist.

Zusammenfassend bitten wir Sie, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten und dem Volk die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Wir danken Ihnen für das Verständnis und stehen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Armin Zingg
Präsident BEV



Christian Bosshard
Leiter Geschäftsstelle BEV

Kopie per E-Mail an:

- BKW AG
- Mitglieder des BEV

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Ihre Kontaktperson
Michael Beer
michael.beer@bkw.ch

Elektronisch an: gr-gc@be.ch

Bern, 6. Dezember 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung über den Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung über den Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zur «Berner Solar-Initiative» äussern zu dürfen.

Die BKW ist einerseits die grösste Verteilnetzbetreiberin und andererseits eine der wichtigsten Stromproduzentinnen in der Schweiz. Zudem ist die ISP Electro Solutions AG als Tochtergesellschaft der BKW eine der führenden Anbieterinnen für Photovoltaik im Kanton Bern. Als Möglichmacherin der Energiewende schliesst die BKW laufend Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen ans Netz an und erhöht das Investitionsbudget sowie den Personalbestand für mehr Netzkapazität. Zudem führt die BKW eine Aus- und Weiterbildungsoffensive zur Gewinnung der zusätzlich benötigten Fachkräfte durch und engagiert sich für einen Regulierungsrahmen, welcher einem dezentralen Energiesystem entspricht. Insbesondere setzt sie sich auch für die Vereinfachung sowie Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ein.

Die Solar-Initiative sowie die Gegenvorschläge des Regierungsrates und der BaK haben Effekte auf die Geschäftstätigkeiten der BKW und ihrer Tochtergesellschaften. Bereits vor der Vernehmlassung hat die BKW sich am 6. September 2023 zu Fragen der BaK geäussert, siehe Anhang. Weiter verweisen wir auf die BKW-Blogs [Verteilnetze nicht vergessen](#) und [Verteilnetz als Flaschenhals](#). Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage bitten wir Sie, folgende zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen.

- **Fachkräftemangel und Materialengpässe antizipieren:** Ganz Europa befindet sich mitten in der Energiewende und die Stromnetze müssen überall in erheblichem Mass aus- und umgebaut werden. Daraus resultieren in ganz Europa ein Fachkräftemangel und Materialengpässe, welche auch die Verteilnetzbetreiber in der Schweiz treffen. Der Nachtrag des BaK-Gegenvorschlags erwähnt die Ausnahmemöglichkeit im Falle einer angespannten Marktsituation durch Fachkräftemangel oder durch Materialengpässe, oder im Falle einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit durch unzumutbare Netz-

verstärkungskosten. Insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels ist der Administrationsaufwand für das Ausnahmegesuch möglichst gering zu halten, um diesen nicht noch zu verstärken. Weiter erwähnt der Nachtrag für das Ausnahmegesuch nur das Beispiel einer dringenden Dachsanierung, wobei die Fachkräfte- und Materialengpässe auch bei Neubauten auftreten können.

- **Einspeisemanagement reduziert Belastung der Verteilnetze:** Die Aufnahme von Solar-energie ins Stromnetz lässt sich deutlich beschleunigen und steigern, wenn die dezentralen Produzenten ein Einspeisemanagement für PV-Anlagen am jeweiligen Anschlusspunkt einsetzen. Dafür sollte es zwingend Anreize geben. Bei gleicher Netzinfrastruktur ist beispielsweise 30% mehr Solarenergie integrierbar, falls die maximale Einspeiseleistung am Anschlusspunkt generell auf 70% begrenzt wird. Von dieser Abregelung sind höchstens 3% der Jahresenergie betroffen, und dies zu einem Zeitpunkt, wo zukünftig sowieso ein massiver Erzeugungsüberschuss vorliegen wird. Mit intelligenter Steuerung und Gebäudeautomation kann die nicht eingespeiste Energie lokal genutzt werden und geht dadurch nicht verloren. Insbesondere bei Fahrzeugabstellplätzen soll und kann die intelligente Steuerung des Aufladens der Fahrzeuge optimiert auf die lokale Erzeugung erfolgen und so die Verteilnetze entlasten. Mit einer abgestimmten Steuerung über alle Energieformen und Geräte lässt sich zudem die Energieeffizienz erhöhen und die maximale Belastung auf die Verteilnetze signifikant reduzieren, ohne dass die Nutzerinnen eine Komforteinbusse erleiden. Der Beschluss des Mantelerlasses garantiert den Verteilnetzbetreibern das Recht zur Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt. Die Höhe dieses Anteils wird durch den Bundesrat in der Verordnung zu bestimmen sein. Auf Kantonsebene könnten entsprechende Vorgaben ergänzend z. B. in [Art. 30 KEnG](#) einbracht werden. Wir empfehlen dafür folgende Formulierung:

Art. 30 KEnG

^{3(new)} Beim Anschluss von Photovoltaikanlagen auf Bauten und Überdachungen von Fahrzeugabstellplätzen sind die Netzbetreiber berechtigt, die maximale ins Verteilnetz abgegebene elektrische Leistung auf 70 Prozent der maximalen Erzeugungsleistung der Anlage zu beschränken. Die Anlagenbetreiber sorgen mit geeigneten technischen Massnahmen dafür, dass dieser Grenzwert stets eingehalten wird.

- **Bewilligungsverfahren im Netzbereich beschleunigen:** Eine schnelle Energiewende gelingt nur mit verkürzten und vereinfachten Genehmigungsverfahren auf allen Netzebenen und wenn weniger Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Dafür sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, um die kantonale Gesetzgebung hin zu einer prioritären Behandlung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich anzupassen. Weiter sollten diese Gesetzesanpassungen Lösungen für Netzanlagen in der ganzen Raumplanungsthematik einfacher ermöglichen bzw. weniger Auflagen aufsetzen (Beispiele: Das Bauen einer Trafostation ausserhalb Bauzone für die Bauzonenversorgung ist heute nur mit einer expliziten und aufwändigen Standortbegründung möglich. Eine Pflicht zur Vorhaltung eines geeigneten Raums bei grösseren Überbauungen, welcher die Verteilnetzbetreiberin für die Installation einer Trafostation nutzen darf, würde die Standortfindung für neue Trafostationen – insbesondere in dicht besiedelten Gebieten – erleichtern). Die am 22.11.2023 vom Bundesrat angekündigte [Vorlage](#) zur Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze mittels einer separaten Vorlage begrüsst die BKW explizit und bittet den Kanton Bern um Unterstützung. Diese Vorlage ist für die Energiewende eminent wichtig, wobei ausdrücklich alle Netzebenen inklusive das Verteilnetz zu berücksichtigen sind.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

BKW Energie AG



Dr. Andreas Ebner
Leiter Netzplanung und Projekte



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation

HEV Kanton Bern, Postfach 9470, 3001 Bern

gr-gc@be.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Bern, 30. November 2023

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative» Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Am 17. November 2021 reichten die Grüne Partei und der GLP die «Berner Solar-Initiative» ein. Sie verlangt, dass die Solarenergie im Kanton Bern (noch) rascher ausgebaut wird, und sieht zu diesem Zweck eine Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEng) vor. Der Regierungsrat stellte am 15. Dezember 2021 das Zustandekommen der Initiative fest und arbeitete einen Gegenvorschlag zur Initiative aus. Der Gegenvorschlag übernimmt zentrale Anliegen der Initiative, geht jedoch in einzelnen Punkten etwas weniger weit. Am 3. Mai 2023 überwies der Regierungsrat die Initiative und seinen Gegenvorschlag zur Beratung an den Grossen Rat mit dem Antrag, die Initiative für gültig zu erklären, aber abzulehnen, und seinen Gegenvorschlag anzunehmen. Mit dem sogenannten «Energie-Mantelerlass», der vom Bundesparlament in der vergangenen Herbstsession 2023 verabschiedet wurde (derzeit läuft die Referendumsfrist), hat sich die Ausgangslage im Regelungsbereich der «Berner Solar-Initiative» verändert. Aus diesem Grund hat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates einen eigenen Gegenvorschlag zur «Berner Solar-Initiative» ausgearbeitet. Der Gegenvorschlag der BaK übernimmt in wesentlichen Teilen den Gegenvorschlag des Regierungsrates, geht aber mit Bezug auf neue Eigentumseingriffe noch weiter.

2. Stellungnahme

2.1. Zur Frage des Handlungsbedarfes

Aus unserer Sicht besteht gesetzgeberisch kein Handlungsbedarf. Weder Regierungsrat noch der Grosse Rat würden heute eine Gesetzesrevision in Betracht ziehen, wenn nicht die

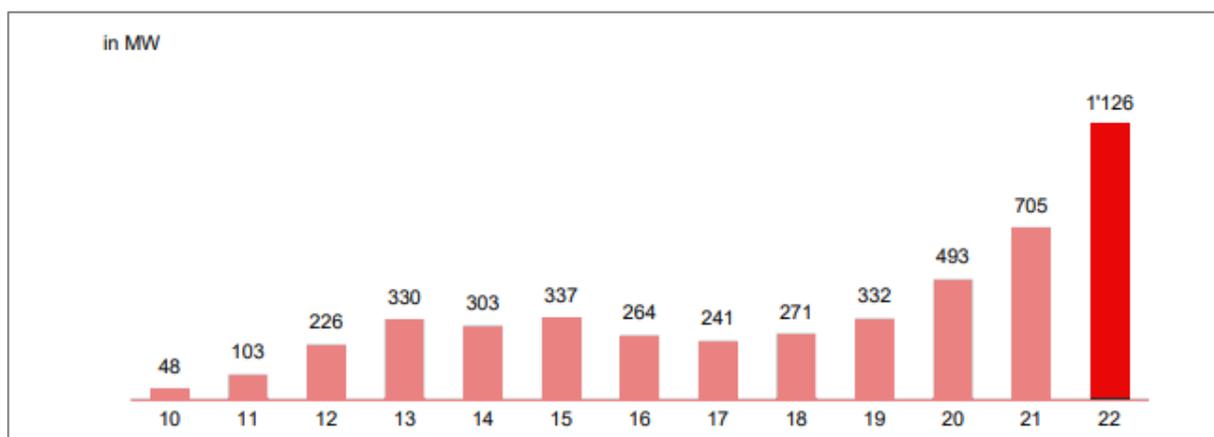
Initiative der Grünen und der GLP eingereicht worden wäre. Die letzte Revisionsvorlage des KEnG ist erst am 1. Januar 2023, in Kraft getreten! Damit besteht auch im Kanton Bern ein zeitgemässes Energiegesetz. Der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit, welchem in einem verlässlichen Gemeinwesen gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft hohe Bedeutung zuzumessen ist, gebietet es geradezu, nicht innert derart kurzer Frist erneut die Spielregeln zu ändern. Dies umso weniger, als die «Solardach-Pflicht» bei den Gesetzesberatungen diskutiert, aber abgelehnt wurde. Das neue KEnG genügt, indem es verlangt, dass neue Gebäude und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE) für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung, Geräte und Gebäudetechnik abzüglich Eigenenergieproduktion «möglichst nahe bei null» sein muss, und dass bei bestehenden Gebäuden beim Ersatz des Wärmeerzeugers (nach dem Verordnungswortlaut sogar des Brenners) eine sogenannte «Standardlösung» vorgeschrieben wird. Auch der nun beschlossene Mantelerlass auf Bundesebene verlangt kein zusätzliches Handeln des Kantons. Art. 45a EnG stellt betr. Solardachpflicht bei Neubauten ab 300 m² anrechenbarer Gebäudefläche bloss eine Verlängerung des bestehenden Dringlichkeitsrechts (EnG 2022) dar, welches der Kanton Bern mit Art. 31a KEnV bereits anwendet.

Der Regierungsrat hatte seinen Gegenvorschlag bloss deshalb präsentiert, weil er die Annahme der Solarinitiative durch das Volk befürchtet. Wir teilen diese Befürchtung nicht, weil die Initiative mit ihrem Art. 39 Bst. c Abs. 2, wonach auch bestehende Bauten und Anlagen bis spätestens am 1. Januar 2040 ohne irgendwelche «Auslöser» mit Solaranlagen zu versehen sind, extrem weit geht. Sie ist mit der Eigentumsgarantie schlicht nicht vereinbar, was auch das eidgenössische Parlament zur Ablehnung einer Nachrüstungsspflicht bewogen hatte.

Es sprechen allerdings nicht nur staatspolitische und grundrechtliche Argumente gegen ein erneutes Eingreifen des Gesetzgebers. Auch rein praktisch erweist sich das Vorhaben als nicht zielführend.

Eine «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den nicht rechtzeitig realisierbaren Ausbau der Stromnetze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel und vor allem mit Rücksicht auf die beschränkten Investitionskapazitäten der Hauseigentümer unrealistisch.

Schliesslich erfolgt die Erstellung von Solaranlagen bereits heute in grossem Ausmass ohne derart rigide Gesetzesvorschriften. Sowohl unsere Industriebetriebe als auch die Hauseigentümer sorgen dafür, dass die jährliche Solarstromproduktion kontinuierlich stark steigt. Im vergangenen Jahr betrug sie fast 4 TWh. Die jährliche Zubaurate hat den angestrebten Zielwert von 1 GW/Jahr bereits 2022 überschritten. (vgl. die nachstehende Grafik «Statistik Sonnenenergie» vom 13.07.2023 des BFE, S. 5).



Wir fordern daher, dass auf einen Gegenvorschlag verzichtet und die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird.

2.2. Grundsätzliches zum Gegenvorschlag der BaK

Beim eigenen Gegenvorschlag der BaK geht es darum, gewissermassen eine vollständige, eigene Vorlage der Kommission bzw. später des Grossen Rates zu präsentieren bzw. diese gemäss Art. 137 Abs. 1 GPR als Ganzes gegenüberzustellen (siehe dazu auch das Gutachten Glaser vom 5. November 2023, Ziff. III, S. 3), Die Darstellung in der Synopsis ist daher missverständlich. Es werden nur die Differenzen zum Regierungsentwurf dargestellt, anstatt eine gesamte Vorlage gegenüberzustellen. Im Vortrag wird in der Folge präzisiert, dass auch die Vorschläge der Regierung integrierenden Bestandteil des BaK-Gegenvorschlages sind, soweit keine Differenz aufgezeigt wird.

Wir hätten erwartet, dass die BaK nach ihrem Beschluss vom 29. Juni 2023 einen eigenständigen, womöglich milderen und sachgerechteren Gegenvorschlag präsentiert. Dies ist mit dem heutigen Entwurf nicht geschehen. Allerdings wäre es eben gar nicht so einfach gewesen, etwas Vernünftige/re/s vorzulegen, weil zum einen das bestehende KEnG bereits alles Notwendige regelt und andererseits der mit der Initiative vorgegebene, enge Themenbereich wegen des erforderlichen Sachzusammenhangs eines Gegenvorschlages wenig Handlungsspielraum belässt.

Der Entwurf der BaK lehnt sich stark an denjenigen der Regierung an und verschärft diesen noch, indem bei Neubauten und bei bestehenden Bauten innert einer 15-jährigen Frist) eine Solarpflicht auch für Parkplätze eingeführt wird, welche das Bundesparlament beim Mantelerlass aus Rücksicht auf die Eigentumsгарantie gestrichen hat.

Etwas irritierend erscheinen verschiedene Aussagen im Vortrag, mit welchen Gesetzesregelungen aus der Sicht der BaK interpretiert und teilweise auch relativiert werden, als käme dem Vortrag ebenfalls rechtsetzender Charakter zu. So wird vielfach auf die Verordnungsstufe verwiesen und es wird dem Regierungsrat überlassen, sachgerechte Lösungen zu finden, im Wissen darum, dass einzelne Gesetzesbestimmungen ziemliche «Pferdefüsse» haben. Auch wird sehr oft auf die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen verwiesen (zum Beispiel, wenn der Netzausbau ob der schiereren Menge von Anschlüssen stockt), ohne dass man sich Rechenschaft gibt, welchen bürokratischen Aufwand solche Ausnahmeverfahren nach sich ziehen. Abgesehen davon haben Ausnahmeregelungen nach herkömmlichem Verständnis nicht den Zweck, untaugliche Gesetzesvorschriften systematisch im Anwendungsfall zu korrigieren.

3. Zu den einzelnen Artikeln

3.1. Zu Art. 39a (neu) Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Welche Dächer genau als «geeignet» gelten und damit betroffen sind, soll der Regierungsrat offenbar ebenso festlegen, wie den «Mindestumfang» oder die Frage der «Wirtschaftlichkeit», wobei mit den Anforderungen von «möglichst vollständig» ein (zu) enger Rahmen gesetzt wird. Damit hängt der Eigentumseingriff vollumfänglich von dessen Umschreibung in der Verordnung ab, was bereits mit Blick auf das Gesetzmässigkeitsprinzip problematisch ist.

Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage kann im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens nur schwer oder gar nicht beurteilt werden. Insbesondere mit Blick auf die stark schwankenden Einspeisevergütungen für den Fall, dass der Eigenverbrauch von Strom tiefer ausfällt als

die Eigenproduktion wird, bleibt die Zukunftsentwicklung unklar. Auch sind die Einspeisevergütungen je nach EVU heute sehr unterschiedlich, weshalb ein kantonaler Flickteppich hinsichtlich der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit entstünde. Auch wenn der Mantelerlass eine gewisse Harmonisierung vorsieht, ist zu berücksichtigen, dass gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage für ein «Peak-Shaving» der Einspeisung geschaffen wurde, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen wiederum erschwert (davon erfährt man im Vortrag leider nichts). Ein solches «Peak-Shaving» dürfte sich aus der Sicht der EVUs geradezu aufdrängen, um eine Überlastung der Netze zu verhindern und auch um die Netze nicht auf Spitzenbelastungen dimensionieren zu müssen.

Die heute geltende Regelung der gGEE bei Neubauten genügt wie bereits erwähnt vollends. Mit der Funktion der Hauseigentümer als Kraftwerksbetreiber (über den Eigenverbrauch hinaus) zu Gunsten der Allgemeinheit würde jedoch eine positive Leistungspflicht geschaffen, welche den Hauseigentümern nicht zugemutet werden kann. Eine Anbauschlacht mit Solarpanelen vergleichbar mit der Kartoffel-Anbauschlacht im 2. Weltkrieg rechtfertigt sich nach unserer Auffassung nicht.

3.2. Zu Art. 39b (neu) Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

Zunächst verweisen wir auf die Bemerkungen zu Art. 39a, welche umso mehr hinsichtlich Bestandesbauten gelten müssen.

Die Vorschrift von Abs. 1 (die bereits im untauglichen Vorschlag der Regierung enthalten war), welche bei umfassenden Dacherneuerungen greifen soll, dürfte sich insofern als kontraproduktiv herausstellen, als vermehrt auf Sanierungen (z.B. Wärmeisolationen) aus (Folge-)Kostengründen verzichtet wird. Daran änderte auch die sog. Zumutbarkeit nichts (wenn das Geld für eine Investition fehlt, ist unerheblich, ob diese objektiv zumutbar wäre). Es darf nicht vergessen werden, dass die Bestückung von Dachflächen mit Solaranlagen sehr oft das Projekt einer an sich notwendigen Dachsanierung umfangmässig, verfahrensmässig und auch finanziell sprengt. Bei Solaranlagen - gerade bei Mehrfamilienhäusern - bedarf es neben der eigentlichen Dachsanierung einer Installation eines umfassenden, neuen Leitungssystems sowie allenfalls eines Umbaus der Warmwasseraufbereitung und/oder der Heizung sowie einer Erneuerung eines Hausanschlusses ans Stromnetz im Quartier. Dies erfordert teilweise langwierige Bewilligungsverfahren und würde eine notwendige Dachsanierung übermässig verzögern.

Das nationale Parlament hat es im Rahmen des Mantelerlasses als mit dem Privateigentum unvereinbar klar abgelehnt, eine Regelung zu treffen, die in den Gebäudebestand eingreift. Eine solche «Solar-Anbauschlacht» im Flachland ist mit Blick auf den Bedarf vorab nach Winterstrom, den erforderlichen Ausbau der Stromnetze, den auch in Zukunft bestehenden Fachkräftemangel sowie ganz einfach mit Rücksicht auf die Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer unrealistisch.

3.3. Zu Art. 39c (neu) Solarenergie bei Fahrzeugabstellplätzen

Die Bestimmung beutet eine Verschärfung des Vorschlags der Regierung und greift Vorschriften auf, die das Bundesparlament im Mantelerlass gestrichen hat. Wir lehnen sie ab.

Betreffend Neubauten wird offensichtlich die Umsetzung von Punkt 1 der Motion Remund (Motion 053-2022) angestrebt, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2022 als Motion überwiesen hatte. Der Regierungsrat stand der Einführung einer solchen Pflicht für Neubauten von grossen offenen Parkplatzanlagen und Parkdecks damals grundsätzlich positiv

gegenüber. Allerdings führte er folgendes aus: «Es ist zu berücksichtigen, dass der Überdachung von grossen offenen Parkplatzanlagen in vielen Fällen rechtliche Hindernisse (Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinden) entgegenstehen. Überdachungen von grösseren Parkplatzanlagen, welche beispielsweise die Gemeindevorschriften zu Gebäudelänge, Grenz- und Gebäudeabständen und Ortsbildschutz sowie den Strassenabstand nicht einhalten, sind nicht bewilligungsfähig. Da Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen meist tiefer liegen als die benachbarten Gebäude, ist zudem die Gefahr von Blendwirkungen (und damit ein Verstoß gegen die Umweltschutzgesetzgebung) grösser. Die Bauherinnen und Bauherren von grösseren Parkplatzanlagen können daher nur zur Erstellung von Photovoltaikanlagen verpflichtet werden, wenn die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen.» Der Vorschlag der BaK lässt demgegenüber jegliche Differenziertheit vermissen. Wir sind erstaunt, dass die BaK im Vortrag zunächst feststellt, «in gewissen Fällen sei ein Konfliktpotenzial auszumachen zwischen Gemeindebaureglementen und den Bestimmungen der Berner Solar-Initiative bzw. der Gegenvorschläge» um dann recht salopp die Gemeindeautonomie beiseitezuschieben, indem von oben herab dargelegt wird, «ein eigentlicher Rechtskonflikt zwischen der im kantonalen Gesetz statuierten Solarpflicht und kommunalen Bauvorschriften sei nicht vorhanden, da die kantonalen Bestimmungen als übergeordnetes Recht den kommunalen Bestimmungen vorgingen».

Eine Regelung betreffend *Bestandesbauten* hat der Grosse Rat mit der besagten Motion nicht gefordert, da er sie in diesem Punkt nur als Postulat überwiesen hat. So wie sie die BaK (als absolute Sanierungspflicht) präsentiert, ist sie in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Es gibt keinen «Auslöser», was bereits im Lichte der Besitzstandsgarantie (Eigentumsgarantie) nicht denkbar ist. Die Übergangsfrist von 15 Jahren macht die Sache diesbezüglich nicht besser.

4. Zusammenfassung

Aus den genannten Gründen beantragen wir, dass **auf einen Gegenvorschlag verzichtet** und die **Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt** wird.

Freundliche Grüsse

HEV Kanton Bern

Francesco M. Rappa, Präsident

Hans Bättig, Sekretär

Casafair Mittelland, Postfach 2464, 3001 Bern

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8
E-Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 7. Dezember 2023

Vernehmlassungsantwort: Gegenvorschlag BaK Berner Solarinitiative

Sehr geehrte Mitglieder der Bau-, Energie-, Verkehrs-, und Raumplanungskommission,
Sehr geehrter Herr von Arx,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs-, und Raumplanungskommission (BaK) zur «Berner Solarinitiative». Casafair (Sektion Mittelland), der Verband der verantwortungsvollen Haus- und Wohnungsbesitzenden, verfolgt die Ökologisierung des Gebäudeparks seit seiner Gründung. Viele unserer Mitglieder gehören zu den PV-Pionieren. Casafair begrüsst deshalb grundsätzlich die höheren Auflagen zur Solarinstallationspflicht - Photovoltaik wie Solarthermie.

Als Mitinitianten gehen uns der regierungsrätliche Gegenentwurf wie auch der Gegenentwurf der BaK zu wenig weit. Wir sehen auch bei letzterem insbesondere die Erreichung der Nettonull-Zielsetzung bis 2050 als nicht gegeben, weshalb es strengere Grenzwerte und klare sowie kürzere Umsetzungsfristen bei Bestandesbauten braucht. Gerne äussern wir uns zu den einzelnen Teilen und Artikeln der vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

Art 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Absatz 1

Casafair unterstützt die Flexibilisierung gemäss Formulierung der BaK und damit Gleichstellung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Gesetzesstufe. Mit dieser Formulierung sind auch künftige Technologien nicht ausgeschlossen, die zur Energiegewinnung beitragen.

Absatz 2

Auch diese Flexibilisierung ist für Casafair und unsere Mitglieder eine sinnvolle Ergänzung. Die Anrechenbarkeit der Fassaden ermöglicht es, die wirklich am besten geeigneten Flächen für die Solarenergieproduktion zu nutzen, dies auch in Anbetracht der Gebäudenutzung und -struktur, seiner Lage (z.B. im Gebirge) und der Gebäudeisolation.

Dies führt noch zu einem weiteren Punkt: wenn die Pflicht zur PV-Installation in Bestandesbauten von Dachrenovationen abhängt, müsste dies analog auch für Fassaden gelten. Fassadenrenovationen beinhalten oder bezwecken gar meistens eine bessere Isolation, was auch mit der Integration von PV-Anlagen verbunden werden kann.

Absatz 3

Keine Differenz bei Regierungsrat und BaK-Gegenvorschlag, wird unterstützt.

Absatz 4

Wir befürworten die Präzisierung der Begriffe im Nachtrag betreffend den Gegenvorschlag der BaK. Die Definition von «möglichst vollständig» ist indes unzureichend ein. Es braucht hier die Nennung eines Zahlenwerts, für den Casafair einen Minimalwert von 80 % der Bruttofläche der geeigneten Dachfläche bei Neubauten fordert. Dies kann bei der Planung leicht berücksichtigt werden. Auch der Minimalwert bei bestehenden Bauten muss höher angesetzt werden, hier können ja auch PV-Fassadenelemente zur Anrechnung beigezogen werden. Aus der Sicht der Bauherrschaft ist letztlich nicht die Fläche der grösste Kostentreiber, sondern die Installation an und für sich mit Gerüstung, Planung etc.

Beim Grenzwert für kleine Dachflächen ist aus unserer Sicht wichtig festzuhalten, dass Aufbauten wie Lukarnen, Vorsprünge etc. und die dadurch verursachte Beschattung bei der Berechnung berücksichtigt werden. Sind die Flächen optimal exponiert und von Aufbauten frei, könnte der Grenzwert unseres Erachtens auch bei 40m² angesetzt werden.

Absatz 5

Casafair unterstützt diesen Gesetzesartikel.

Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

Absatz 1

Für Casafair ist es unverständlich, dass der vorliegende Umsetzungsvorschlag auf eine Frist für die Umsetzung der Solarpflicht auf bestehenden Bauten verzichtet. Die «umfassende Erneuerung» lässt zu viel Spielraum, Nettonull ist dadurch bis 2050 nicht realisierbar. Wir erachten eine Umsetzungsfrist generell bis 2045 als zielführend, die Priorität kann auf möglichst grosse Dachflächen gelegt werden.

Art. 39c Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen

Casafair begrüsst die Aufnahme der Pflicht zur Solarenergienutzung auf Parkplätzen durch die BaK, die Grenzwerte sind aber zu hoch. Neue dauerhaft angelegte Fahrzeugabstellplätze sollen ab einer Fläche von 250 m² und bestehende ab einer Fläche von 500 m² der PV-Pflicht unterliegen, sofern sie nicht dafür ungeeignet sind.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.XX.

Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen

Die Übergangsfrist für die Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen ist auf 10 Jahre zu verkürzen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen in der weiteren Gesetzesberatung.

Freundliche Grüsse
Casafair Mittelland

Daniel Gassmann
Präsident

Christoph Grupp
Mitglied des Vorstands

Barbara Blättler Müller
Geschäftsleiterin



WWF Bern
Bollwerk 35
3011 Bern

Tel. 031 312 15 79
info@wwf-be.ch
www.wwf-be.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

Bern, den 05.12.2023

Vernehmlassung Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs-, und Raumplanungskommission zur «Berner Solarinitiative»

Sehr geehrte Mitglieder der Bau-, Energie-, Verkehrs-, und Raumplanungskommission,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs-, und Raumplanungskommission (BaK) zur «Berner Solarinitiative». Gerne äussern wir uns im Folgenden erst allgemein und anschliessend zu den einzelnen Teilen und Artikel der im Entwurf vorliegenden Gesetzesänderung.

Grundsätzlich begrüsst der WWF Bern, dass die BaK einen Gegenvorschlag zur «Berner Solarinitiative» ausgearbeitet hat. Gegenüber dem zögerlichen Vorschlag des Regierungsrates bringt der Gegenvorschlag der BaK einige Verbesserungen – insbesondere die Flexibilisierung bezüglich Fassaden und die Einbindung der Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen. Weiter unterstützt der WWF Bern die Konkretisierung von bestimmten Begrifflichkeiten, schlägt aber an einzelnen Stellen eine ambitioniertere Auslegung vor. Denn die Definition dieser Begriffe bestimmt mit, wie stark die vorliegende Gesetzesänderung greifen wird.

Aus Sicht des WWF Berns greift der Gegenvorschlag der BaK zur «Berner Solarinitiative» jedoch zu wenig weit. Das Solarpotenzial auf Gebäuden und Infrastrukturen des Kantons Bern muss möglichst rasch und vollständig ausgeschöpft werden, damit die ambitionierten Ausbauziele für die erneuerbaren Energien des Mantelerlasses erreicht werden können und die Dekarbonisierung bis 2050 gelingt. Denn mit der deutlichen Annahme des Klimaschutz-Artikels im September 2021 setzt sich der Kanton Bern zum Ziel, bis 2050 klimaneutral zu sein. Ein rascher Ausbau der Solarenergie im Kanton Bern trägt nicht nur zum Klimaschutz bei, sondern erhöht auch die Versorgungssicherheit.

Die aktuelle Vorlage erfüllt diese Anforderungen leider nicht. Der WWF Bern kritisiert, dass ohne Frist für die Umsetzung der Solarpflicht der Vorlage den wegen der Dringlichkeit der Klimakrise dringend nötige Druck fehlt und die oben genannten Energie- und Klimaziele verfehlt werden. Im Mantelerlass sind ambitionierte Ausbauziele für erneuerbare Energien festgehalten. Um sicherzustellen, dass der Ausbau wie geplant zum grössten Teil durch Solarenergie erreicht werden kann und dies hauptsächlich auf Gebäuden und Infrastrukturen, braucht es eine griffige Solarpflicht mit einer gesetzlich festgehaltenen Frist für die Umsetzung. Weiter bedauert der WWF, dass die BaK gänzlich auf eine Solarpflicht an Fassaden verzichtet.

Wir machen im Folgenden Vorschläge, um die Vorlage im Sinne der Versorgungssicherheit im Kanton und im Sinne einer sicheren Klimazukunft für seine Bevölkerung zu verbessern. So, dass der

Kanton Bern sein grosses Solarenergie-Potenzial auf neuen und bestehenden Gebäuden und Infrastruktur möglichst vollständig und zeitnah ausschöpfen kann.

Art 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

Absatz 1

Der WWF Bern unterstützt die Verankerung der **Gleichstellung von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen** im Gesetz. Beide Technologien nehmen eine wichtige Rolle ein im Umbau zu einem erneuerbaren Energiesystem. Die Aufführung von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen macht die Technologieoffenheit der Solarpflicht explizit. Zudem schliesst die von der BaK vorgeschlagene Formulierung auch zukünftige Technologien nicht aus.

Absatz 2

Die Flexibilisierungsmöglichkeit der Solarpflicht über Solarenergienutzung an Fassaden bewertet der WWF Bern positiv. Die Anrechenbarkeit der Fassaden begünstigt Anlagen, welche die am besten geeigneten Flächen (Dach- oder Fassade) des jeweiligen Gebäudes ausnutzen. Der WWF Bern bedauert jedoch, dass die BaK gänzlich auf **eine Pflicht für geeignete Fassadenflächen** verzichtet. Gerade geeignete Fassaden grösserer Infrastrukturen wie Industrie- oder Gewerbegebäude haben ein grosses Potenzial für die Solarenergieproduktion im Winterhalbjahr, welches so ungenutzt bleibt. Der WWF Bern fordert daher, eine **Solarpflicht für geeignete Fassaden ab einer Fläche von 100 m² mitaufzunehmen**. Bei Fassaden, die nordausgerichtet oder nachweislich verschattet sind, wird eine solche Anlage wirtschaftlich nicht tragbar sein. Es ist deshalb wichtig, einheitliche Regelungen für eine Erleichterung der Anforderung einzuführen. Die Minergie-Regelung bietet dafür eine gute Grundlage: eine Fassadenpflicht für um +/- 45° nach Süden ausgerichtete Fassadenflächen, ausser sie haben nachweislich eine Sonneneinstrahlung < 500W/m², zum Beispiel wegen Verschattungen.

Absatz 4

Die Präzisierung der Begriffe im Nachtrag betreffend den Gegenvorschlag der BaK erachtet der WWF Bern als logisch und sinnvoll. Jedoch schätzen wir insbesondere die Definition von «möglichst vollständig» als unzureichend ein. Nur eine genügend ambitionierte Definition stellt sicher, dass geeignete Dachflächen und damit das bestehende Potenzial für Solarenergie im maximal möglichen Mass ausgenutzt werden. **Der Minimalwert für die möglichst vollständige Ausstattung muss höher angelegt werden, auf 80 % der Bruttofläche der geeigneten Dachfläche bei Neubauten.** Dies kann bei der Planung leicht berücksichtigt werden. **Auch der Minimalwert bei bestehenden Bauten muss höher angesetzt werden**, zumal mit dem vorliegenden Vorschlag die Dachflächen mit Fassadenflächen kompensiert werden können.

Weiter ist der Grenzwert, um kleine Dachflächen von der Solarpflicht zu befreien, zu hoch angesetzt. Dieser Grenzwert bezieht sich laut dem vorliegenden Entwurf auf die Bruttofläche der geeigneten Dachflächen. Auf einer Fläche von 50 m² lässt sich eine Anlage umsetzen, die einen wesentlichen Beitrag des Energieverbrauches eines Gebäudes leisten kann. Der Grenzwert soll dabei wie im Nachtrag ausgeführt insbesondere kleine Dachflächen und Nebendächer, wie Lukarnen und Autounterstände, von der Pflicht ausnehmen. Diese Beispiele weisen jedoch im Normalfall klar kleinere Flächen als 50 m² auf. Daher fordert der WWF Bern, dass dieser **untere Grenzwert für die Erlassung der Solarpflicht auf 40 m² festgelegt** wird.

Der WWF Bern findet den Vorschlag der BaK sinnvoll, in Bezug auf die generelle Solarpflicht gemäss Art 39a Absatz 1 den **Mindestumfang der Solarenergienutzung** als massgebende Grösse vorzugeben. Der Mindestumfang der Solarenergienutzung ist jedoch mit 10 % sehr tief angesetzt und soll auf **30 %** angehoben werden, dieser Wert ist auch auf komplexen Dächern in der Regel umsetzbar.

Absatz 5

Der vorliegende Vorschlag sieht vor, die Frage nach der **wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit** über die die üblichen Installationskosten vergleichbarer Anlagen einzuschätzen. Da die Kostenvari-
anz bei heute gebauten Anlagen sehr gross ist, führte eine Schwellenwert von 10 % gegenüber den
üblichen Kosten zu einer hohen Zahl von Ausnahmen. Der Schwellenwert soll daher aus Sicht des
WWF Bern auf **25 %** angehoben werden.

Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

Absatz 1

Wie erwähnt kritisiert der WWF Bern, dass der vorliegende Umsetzungsvorschlag auf eine **Frist für
die Umsetzung der Solarpflicht auf bestehenden Bauten** verzichtet. Ohne gesetzlich festgehal-
tene Frist werden die ambitionierten Ausbauziele des Mantelerlasses nicht erreicht werden können.
Der WWF Bern schlägt vor, für die Umsetzung der Solarpflicht auf bestehenden Bauten **folgende
Fristen zu ergänzen: 1.1. 2040 für Gebäude ab 300 m² Grundfläche, 1.1. 2045 für kleinere Ge-
bäude**. So kann sichergestellt werden, dass die grossen Solarpotenziale zuerst ausgeschöpft
werden, die zeitliche Staffelung ermöglicht eine sinnvolle Auslastung der Installationskapazitäten.

Art. 39c Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen

Die Integrierung einer Pflicht zur Solarenergienutzung auf grösseren Parkplätzen in den Gegenvor-
schlag zur «Berner Solarinitiative» unterstützt der WWF Bern sehr. Zu hoch sind jedoch die
Grenzwerte angesetzt. Der WWF Bern fordert, dass **geeignete neue dauerhaft angelegte Fahr-
zeugabstellplätze ab einer Fläche von 250 m² und bestehende ab einer Fläche von 500 m² der
der Solarpflicht unterliegen**.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.XX.

Art T2-1 Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen

Die Übergangsfrist für die Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen ist in An-
betracht der Dringlichkeit für den Ausbau der Erneuerbaren mit 15 Jahren als sehr hoch angelegt.
Der WWF Bern schlägt vor, **die Übergangsfrist auf 10 Jahre zu verkürzen**.

Neuer Artikel zur Finanzierung

Mit der Ausarbeitung dieses Gegenvorschlags zur «Berner Solarinitiative» bietet sich die Möglich-
keit, die **Finanzierung** der Umsetzung zu regeln. Der WWF Bern schlägt vor, die überwiesene
Motion Rüeegsegger, welche verlangt, dass die Dividendengewinne der BKW zweckgebunden zur
Förderung der Solarenergie eingesetzt werden, in den vorliegenden Gegenvorschlag aufzunehmen.
Denn es ist unausweichlich, dass finanzielle Härtefälle auftreten werden. **Die notwendigen Mittel,
um Investitionshilfen leisten zu können, werden damit gesichert**.

Antrag neuer Artikel:

«Die Dividende aus der Beteiligung des Kantons an der BKW AG wird für die Förderung der erneu-
erbaren Energiegewinnung und Speicherung von Solarenergie verwendet».

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Vorschläge in Ihre weitere Arbeit an der Vorlage einfließen lassen.

Freundliche Grüsse



Chandru Somasundaram
Geschäftsführer WWF Bern



Mirjam Läderach
Projektleiterin WWF Bern



Thomas Häusler
Energieverantwortlicher WWF CH



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68, 3011 Bern

gr-gc@be.ch

Bern, 27. November 2023
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)
Jr/sl A52

**Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur
«Berner Solarinitiative», Vernehmlassung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum erwähnten Vorschlag äussern zu können.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz begrüsst den Entwurf für den Gegenvorschlag der BaK insgesamt und stimmt allen einzelnen vorgeschlagenen Artikeln zu.

Freundliche Grüsse
STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)

Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer

Dr. Josef Rohrer
Projektleiter





Komitee «Berner Solar-Initiative»
Monbijoustr.61
3007 Bern

info@solar-initiative.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungs-
kommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

per Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 6. Dezember 2023

Vernehmlassung: Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungs- kommission zur «Berner Solar-Initiative»

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Das Initiativkomitee der «Berner Solar-Initiative» bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative».

Grundsätzlich begrüsst das Komitee, dass die BAK einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hat. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates geht klar zu wenig weit. Damit werden sich die Ziele der Energiewende nicht erreichen lassen. Der Gegenvorschlag der BAK bringt demgegenüber einige Verbesserungen, ist aber dennoch nicht genügend. So begrüssen wir sehr, dass im Gegenvorschlag die Pflicht zur Nutzung von Parkplatzflächen aufgenommen wurde. Insgesamt geht aber auch der Gegenvorschlag der BAK immer noch deutlich zu wenig weit, da er auf der einen Seite die Grenzwerte, ab wann die Pflicht auf Bestandesbauten gilt, zu hoch und auf der anderen Seite die Grösse der zu installierenden Anlagen zu tief ansetzt. Dem Gegenvorschlag fehlt zudem ein elementarer Punkt, nämlich einen Termin, bis wann die Pflicht erfüllt sein muss. Ohne das werden die Ziele sicher verfehlt werden.

Art. 39a, Abs. 2

Die Flexibilisierung der Erfüllung der Pflicht, durch die Möglichkeit auch Fassadenanlagen anrechnen zu können, ist positiv zu werten. Wir bedauern aber, dass gänzlich auf eine Pflicht zur Fassadennutzung verzichtet wurde. Insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude verfügen oft über grosse Fassadenflächen, welche sich ideal für die Solarenergienutzung eignen und insbesondere im Winterhalbjahr einen wichtigen Beitrag an die Stromversorgung leisten können. Insbesondere um solche Gebäude nutzen zu können, muss aus unserer Sicht der Gegenvorschlag eine Pflicht für diesen Teil des Gebäudeparks enthalten.



Art. 39a, Abs. 4

Als ungenügend erachten wir in diesem Absatz die Definition von «möglichst vollständig». Vorgesehen sind Grenzwerte von 40% (Bestand) bzw. 60% (Neubau). Bei Neubauten müssen diese Werte zwingend höher (80%) angesetzt werden, da dies in der Planung leicht berücksichtigt werden kann. Aber auch für den Bestand sind die Werte tief angesetzt, zumal nun ja Flächen zum Teil in der Fassade kompensiert werden können.

Zu hoch ist der Grenzwert für die Ausnahme von grundsätzlich geeigneten Flächen auf bestehenden Dächern von 50m². Diese 50m² beziehen sich gemäss Entwurf bereits auf die gut geeigneten Flächen. Auf 50m² lässt sich aber bereits eine Anlage bauen, die einen namhaften Beitrag an die Versorgung eines Gebäudes leisten kann und ist ausserdem wesentlich grösser als die von der BAK im Nachtrag zum Vortrag aufgeführten Beispiele (Lukarnen, Autounterstand). Diese Grenze muss deshalb deutlich tiefer gelegt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie diese Untergrenze beispielsweise bei Reihenhäusern gemessen wird, pro Dach oder pro Partei. Zu dieser Frage braucht es noch Klärung. Aus unserer Sicht ist hier aus Effizienzgründen und im Sinne eines möglichst effektiven Solarausbaus eine Betrachtung pro Gebäude und nicht pro Partei angezeigt.

Art. 39a, Abs. 5

Gemäss Nachtrag zum Vortrag erachtet die BAK einen Schwellenwert von 10% gegenüber den üblichen Installationskosten für sinnvoll zum Ermitteln von wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit. Das ermöglicht deutlich zu viele Ausnahmen. Bei heute gebauten Anlagen ist die Standardabweichung von den üblichen Kosten riesig: sie dürfte rund 30% betragen. Zudem schwanken die Preise je nach Nachfrage und Kosten für das benötigte Material sehr stark, was die Ermittlung des Ausgangswertes für die Abweichung sehr erschwert. Dieser Preis ist sehr unscharf, weshalb eine Abweichung von 25% zur Begründung von wirtschaftlichen Ausnahmen festgelegt werden soll.

Art 39c

Der Grundsatz, dass Parkplätze für die Solarenergienutzung dienen sollen, begrüssen wir sehr. Die hier vorgeschlagenen Grenzwerte erachten wir aber als zu hoch. Sie sollten bei 250 m² für neue und bei 500 m² für bestehende Parkplätze liegen.

Antrag

Neuer Artikel: Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind spätestens bis 1. Januar 2050 an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen.

Wenn keine Frist gesetzt wird, ist der Druck zu wenig gross, dass auf den Hausdächern tatsächlich etwas passiert. Es wird nicht möglich sein, ohne eine Frist die im Mantelerlass festgehaltenen Zubauziele bis 2045 zu erreichen bei Sanierungszyklen von Dächern in der Grössenordnung von 30-40 Jahren. Zudem kamen aus verschiedenen Kreisen Hinweise in



Bezug auf den Landschaftschutz und in diesem Zusammenhang vermehrt Forderungen, dass zuerst Hausdächer für die Solarenergiegewinnung genutzt werden sollen. Ohne eine Frist zum Umsetzen einer Pflicht wird sich diese Forderung nicht erfüllen lassen.

Antrag

Neuer Artikel: Die Dividende aus der Beteiligung des Kantons an der BKW AG wird für die Förderung der Energiegewinnung und Speicherung von Solarenergie verwendet.

Die überwiesene Motion Rüeggsegger verlangt, dass Dividendengewinne der BKW zweckgebunden zur Förderung der Solarenergie eingesetzt werden. In diesem Gegenvorschlag besteht die Chance, diese Motion umzusetzen. Wenn der Mantelerlass angenommen wird, sollten zwar die Einspeisevergütungstarife für Solarstrom nach unten abgesichert sein. Dennoch wird es weiterhin diverse Härtefälle geben, wo ohne staatliche Unterstützung keine Anlagen realisiert werden dürften. Im Rahmen dieses Gegenvorschlages ergibt sich die Chance, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen – insbesondere auch wenn es um die Speicherung von Energie geht. Zur effizienten Nutzung von Solarenergie und um nicht einen übertriebenen Netzausbau anzustossen, werden lokale Speicherlösungen notwendig werden, die so mitfinanziert werden können.

Freundliche Grüsse

Initiativkomitee der «Berner Solar-Initiative»

www.solar-initiative.ch

Zürich, 06.12.2023

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern
Per Mail: gr-gc@be.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME Gegenvorschlag der BaK zur «Berner Solar-Initiative»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Schweizerische Energie-Stiftung SES setzt sich seit 1976 für den effizienten Einsatz von Energie und die Förderung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen ein.

Bestehende Infrastruktur und insbesondere Gebäude bieten ein enormes Potenzial zur Stromerzeugung. Dieses gilt es zu nutzen, um den steigenden Strombedarf aufgrund der Dekarbonisierung und den wegfallenden Atomstrom zu decken. Im vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) ist ein Zielwert von 35 TWh Strom aus neuen erneuerbaren Energien für das Jahr 2035 festgelegt worden. Davon müssen schätzungsweise 30 TWh aus Photovoltaikanlagen stammen.

Zur Erreichung dieser Ziele braucht es eine deutliche Beschleunigung beim Solarausbau. Der von der BaK ausgearbeitete Gegenvorschlag zur Berner Solarinitiative enthält aus unserer Sicht zahlreiche Verbesserungen zum Status Quo. Nachfolgend erlauben wir uns dennoch einige Verbesserungsvorschläge anzubringen.

- **Art. 39a, Abs. 4 «geeignete Dachflächen»:** Im Nachtrag beschreibt die BaK, wie der Begriff «geeignete Dachflächen» definiert werden könnte, nämlich mittels Solarkataster des Bundes. Dies ist für Bestandesbauten passend, ebenso die vorgeschlagenen Kategorien (gut/sehr gut/hervorragend). Bei Neubauten hingegen funktioniert dies nicht, weil sie nicht im Solarkataster aufgeführt sind. Es braucht somit eine Beurteilung durch die zuständigen Baubewilligungsbehörden. Das Hausschema gemäss SIA-Merkblatt 2062 kann dabei hilfreich sein: Es zeigt die zu erwartende jährliche Einstrahlung auf eine bestimmte Fläche in Abhängigkeit von Exposition und Neigung. Alle Flächen mit einem Ertrag von mindestens 85% des Flachdach-Ertrags sollten als "geeignet"

gelten (entsprechende Regelungen gibt es auch bereits in anderen Kantonen).

- **Art. 39a, Abs. 4** «möglichst vollständige Ausstattung»: Am gleichen Ort wird vorgeschlagen, Flächen von weniger als 50 m² nicht zu berücksichtigen. Auf dieser Fläche könnte eine PV-Leistung von bis zu 10 kW installiert werden, mit einer jährlichen Stromproduktion von bis zu 10'000 Kilowattstunden. Dies ist mehr als das Doppelte des jährlichen Stromverbrauchs eines durchschnittlichen Haushalts. Wir empfehlen deshalb, die Untergrenze auf 20 m² zu senken.
Art. 39a Abs. 4: Die BaK schlägt einen Mindestumfang von 10 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche vor. Dies ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Wir schlagen stattdessen 20W/m² Energiebezugsfläche (EBF) vor, wie es aktuell in den MuKE n als Mindestanforderung vorgesehen ist.
- **Art. 39b, Abs. 2:** Wir halten es grundsätzlich für richtig, dass Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung von der Pflicht ausgenommen sind. Die dadurch wegfallenden Dach- und Fassadenflächen sind verkraftbar. Es darf jedoch im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass Bauherrschaften die Bewilligung für Anlagen auf solchen Bauten generell verweigert wird oder durch unverhältnismässige Auflagen verunmöglicht wird.
- **Art. 39c:** Wir unterstützen die Aufnahme der Solarpflicht bei Parkplätzen. Dabei entstehen interessante Synergien durch die Beschattung der Fahrzeuge sowie der Stromgewinnung für die Elektromobilität. Wir würden es daher begrüssen, wenn neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien bereits ab einer Fläche von 250 Quadratmetern mit solaraktiven Überdachungen auszustatten sind. Oberirdische Parkplätze beanspruchen viel Verkehrsfläche, die anderen wichtigen Nutzungen (Wohnen, Velo- und Fussverkehr, Biodiversität usw.) nicht zur Verfügung steht. Zudem führen sie zu einem höheren MIV-Anteil im Modal Split, was der Verkehrspolitik der Kantone zuwiderläuft, und sorgen als meist versiegelte Flächen zu einer Erhöhung der Oberflächentemperaturen im Sommer sowie generell zu einem erhöhten Oberflächenabfluss bei starken Niederschlägen.

Freundliche Grüsse



Dr. Lukas Braunreiter
Stv. Leiter Fachbereich erneuerbare Energien und Klima

Von: michael.jermini@bluewin.ch
Gesendet: Samstag, 9. Dezember 2023 11:54
An: Bernhard Hänni Anna, PARL-KD-BaK; GR-GC, PARL
Betreff: Vernehmlassung zu Gegenvorschlag BaK zur "Berner Solar-Initiative"

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, eine Eingabe zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zur Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» zu machen.

Ich mache dies als Privatperson, jedoch auch aus der Sicht eines leitenden Bauinspektoren, welcher sich dem zukünftigen Vollzug der entsprechenden Vorschriften ausgesetzt sieht. Ich beurteile die Initiative und den Gegenvorschlag nicht aus politischer Sicht.

Baubewilligungs- und Meldepflichten

Nach Art. 18a RPG bedürfen in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD bedürfen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen keiner Baubewilligung. Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn im kantonalen Übermittlungssystem (Art. 7a BewD).

Die Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien des Regierungsrates (Ausgabe 2015) definieren die baubewilligungsfreien Solaranlagen, welche sich genügend an Dächer anpassen und nehmen dabei auch die Anforderungen nach Art. 32a RPV auf.

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes erfordern eine Baubewilligung (Art. 7 Abs. 3 BewD). Gemeint sind die sogenannten «K-Objekte». Es ist tatsächlich so, dass diese Regel keine Anwendung findet auf erhaltenswerte Baudenkmalern, welche nicht einer Baugruppe angehören und deswegen keine K-Objekte sind. Es ist nicht unbekannt, dass Baubewilligungsbehörden und z.B. der Berner Heimatschutz dies bisweilen übersehen. Um diesen Aspekt vollständig zu erkennen und zu verstehen, muss man allerdings auch zwei Verweisen in anderen Erlassen folgen (Art 10c BauG, Art. 13 BauV).

Im Falle von Baugesuchen zu neuen Gebäuden kann es sein, dass eine durch die Erreichung der Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE nach Art. 30 f. KEnV) gewünschte Solaranlage im Prinzip und nach Art. 6 BewD gar keine Baubewilligung benötigen würde. Da allerdings die Anforderungen an die gGEE als Teil der Minimalanforderungen sowieso im Baubewilligungsverfahren geprüft werden muss (Art. 61 KEnV), wird die aus gestalterischen Gründen allenfalls baubewilligungsfreie Solaranlage sozusagen mitgeprüft und deren Ausführung durch die Verbindlichkeit des Energienachweises auch mitbewilligt und zur Ausführung verfügt.

Falls ein neues Gebäude über eine anrechenbare Gebäudefläche (aGbF; Art. 30 Abs. 2 BMBV) von mehr als 300 m² verfügt, so ist auf den Dächern oder an den Fassade eine Solaranlage zu erstellen (Art. 45a EnG). Nach Art. 31a KEnV beträgt die Grösse dieser Anlage mindesten 10 % der aGbF. Auch hier wird lediglich das Flächenmass mitgeprüft und durchgesetzt. Die Solaranlage an sich könnte nach Art. 6 BewD auch baubewilligungsfrei sein.

Im Falle von Meldungen zu geplanten Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden nach Art. 7a BewD wird kein Verwaltungsverfahren rechtshängig. Die Meldenden zeigen ihre Absicht lediglich mit einem Formular und einer Planbeilage im kantonalen Übermittlungssystem (eBau) an. Den Baupolizeibehörden obliegt lediglich die Bestätigung der Baubewilligungsfreiheit nach den Richtlinien oder die Feststellung der Baubewilligungspflicht nach den Richtlinien bzw. nach Art. 7 Abs. 3 BewD. Diese «Rückmeldung» findet ebenfalls formlos über eBau statt. Es erfolgt keine materielle Prüfung der Energievorschriften. Insbesondere wird nicht beurteilt, ob die Solaranlage auch effizient oder «gross» genug ist.

Seit dem 01.01.2023 wurde mit der Revision des Energiegesetzes ebenfalls eine ledigliche Meldepflicht für den Wärmeerzeugersersatz (Art. 40a KEnG) eingeführt. Offensichtlich ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es für die Bevölkerung erleichternd ist, nicht auch noch dafür ein Baugesuch einreichen zu müssen. Das Gegenteil ist der Fall. Sehr schnell hat sich herausgestellt, dass etliche der Standardlösungen, welche die Anforderungen an den Wärmeerzeugersersatz erfüllen (Art. 20a Abs. 3, Anhang 4 KEnV), auch baubewilligungspflichtig sind. In den meisten Fällen aufgrund der Betroffenheit der Brandsicherheit, des Immissionsschutzes und z.T. aufgrund der Baugestaltung (wesentliche äussere Veränderungen) und der Betroffenheit von Schutzinteressen an Baudenkmalern. Dies hat zu grossen Verunsicherungen bei Grundeigentümerschaften, Bauherrschaften, Projektverfassenden und Haustechnik-Unternehmungen geführt. Begegnet wurde dem durch z.T. eilig nachgeschobene Merkblätter des AUE und der Gemeinden selbst. Zu beachten ist auch, dass einige Vollzugsbehörden offenbar immer noch auf der Meldepflicht bestehen, auch wenn die Standardlösung baubewilligungspflichtig ist. Andere gehen pragmatischer vor und erachten die Meldepflicht mit der Baueingabe erfüllt.

Standardlösung SL 1 beim Wärmeerzeugersersatz bezeichnet die Installation von thermischen Solarkollektoren für die Wassererwärmung. Die Solaranlage muss mindestens 2 Prozent der Energiebezugsfläche (EBF) ausmachen. Standardlösung SL 7 bezeichnet eine Warmwasserpumpe mit Photovoltaikanlage. Der Wärmepumpenboiler muss sich ausserhalb des Dämmperimeters befinden und die Photovoltaikanlage mindestens 5 Wp pro m² EBF leisten. Obwohl auch bei diesen Standardlösungen lediglich eine Meldepflicht besteht und die Solaranlagen in den meisten Fällen nach den Richtlinien baubewilligungsfrei sind, muss aufgrund der Kennwerte eine materielle Prüfung ausserhalb eines eigentlichen Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden, was grundsätzlich nicht im Sinn des allgemeinen Verwaltungsrechts sein kann (Art. 49 VRPG; Vorrang der Verfügung).

Anpassungspflichten

Das Bau- und Umweltrecht kennt verschiedene Anpassungspflichten, welche die Besitzstandsgarantie verlassen. Einige dieser Anpassungspflichten gehen bewusst oder unbewusst mit der Baubewilligungspflicht einher, andere nicht.

Im Bereich des Brandschutzes entstehen z.B. Anpassungspflichten, wenn die Schadfgefahr, insbesondere die Gefährdung von Personen und inventarisierten schützenswerten Baudenkmalern, erheblich ist. Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert, erheblich erneuert oder einem neuen Zweck zugeführt, sind sie feuerschutztechnisch ebenfalls anzupassen. Diese Veränderungen gehen in den meisten Fällen über die Baubewilligungsfreiheit nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d BewD hinaus und werden daher in einem Baubewilligungsverfahren geprüft und die Anpassung verbindlich verfügt.

Im Bereich des Hindernisfreien Bauens (Art. 22 BauG) verhält es sich ähnlich. Die Veränderungen, welche die Anpassungspflicht auslösen, sind fast immer baubewilligungspflichtig.

Die Anpassungspflicht im Bereich der Energievorschriften regelt Art. 37 f. KEnG: Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind haustechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden. In der Vollzugspraxis werden diese Anpassungspflichten zumeist im Bereich der Minimalanforderungen an den

Wärmeschutz von Gebäuden (Art. 14 ff. KEnV) und die gGEE gefordert, wenn die Umbauten und Umnutzungen dann auch wirklich baubewilligungspflichtig und nicht nach Art. 6 BewD baubewilligungsfrei sind. Im zweiten Fall sorgt die Bauherrschaft selbst für die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung (Art. 63 KEnG).

Eine Anpassungspflicht, welche nicht mit einer Baubewilligungspflicht einhergeht, ist schon an sich sehr schwierig durchzusetzen. Immerhin gehen solche Anpassungspflichten aber mit einer Änderung einher, welche die Anpassungspflicht und meistens die Baubewilligungspflicht auslöst. Eine Anpassungspflicht durchzusetzen, die lediglich durch eine Frist begründet ist, wird ohne massives, einschneidendes baupolizeiliches Handeln durch die Gemeinden kaum durchsetzbar sein. Vor allem, wenn wie im Falle der Solaranlagen diese in den meisten Fällen gar nicht baubewilligungspflichtig sind.

Zum Gegenvorschlag BaK; KEnG

Art. 39a

Der Begriff «auf Dauer angelegt» wird bereits zu verschiedensten Auslegungen führen. Es sind Bauabsichten für Modulbauten, z.B. in der Schulraumplanung bekannt, die evtl. 10 bis 20 Jahre stehen werden. Die einen betrachten dies als «nicht dauernd» bzw. als «Provisorien». Andere beurteilen alles was länger als 3 Jahre stehen bleibt (in Anlehnung an provisorische Gebäude nach Art.17 Abs. 1 Bst. c KEnV), bereits als dauernd aufgestellt.

«Bauten und Anlagen» sind zwar Bauvorhaben nach Art. 1a BauG, können aber grundsätzlich alles Mögliche und nicht nur Gebäude sein.

Ich empfehle den Begriff **neue Gebäude**. Das Gebäude ist in Art. 2 BMBV definiert. Damit werden auch gerade untergeordnete und technisch nicht in Frage kommende Kleinbauten, Anbauten, unterirdische Bauten und Unterniveaubauten (Art. 3 ff. BMBV) ausgeschlossen. Sollen weitere Bauten explizit unter die Ausrüstungspflicht fallen, so sind sie genau zu bezeichnen.

Ich empfehle den Begriff **Solaranlagen**. Es ist sowohl in der Bevölkerung als auch unter Planern und Unternehmungen bekannt, dass damit sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie gemeint ist (siehe auch Art. 7a BewD).

Die vorgeschlagene Festlegung des Mindestumfangs durch Prüfung der geeigneten Flächen anhand des Solarkatasters sowie als prozentualer Anteil der Bruttofläche des Daches finde ich gut und umsetzbar. Ich empfehle, den Begriff Bruttofläche zu erklären. In vielen Fällen geht man bei Schrägdächern von der Horizontalprojektion aus. Am einfachsten wäre es, «Dachauf- bzw. -einbauten» und «kleine Nebendachflächen» einfach auszuschliessen. Dächer von kleinen Bauten (Autounterstand) werden dadurch ausgeschlossen, weil die Ausstattungspflicht nur auf den «Gebäuden» nach Art. 2 BMBV gelten sollte. Die Anrechenbarkeit von Anlagen an Fassaden finde ich gut.

Ausnahmen können m.E. nur im Baubewilligungsverfahren gestattet werden, was die eigentlich baubewilligungsfreien Solaranlagen dann doch wieder «etwas mehr baubewilligungspflichtig» macht.

Art. 39b

Problematisch ist der Begriff der «umfassenden Erneuerung» der Dachflächen, welche die Anpassungspflicht auslöst. So wird nach wohl kantonsweit geübter Praxis durch die Baupolizeibehörden z.B. eine neue Wärmedämmung, ein Ersatz der Lattungen, des Unterdachs und der Dachdeckung als nicht baubewilligungspflichtig angesehen, solange damit nicht z.B. ein Dachausbau oder eine wesentliche äussere Veränderungen einhergeht. Ähnlich verhält es sich bei einer Flachdachsanieung. Abgestellt wird dabei auf den baubewilligungsfreien Unterhalt nach Art. 1b Abs. 1 BauG und das baubewilligungsfreie Unterhalten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD.

Ich empfehle dringend, aus diesem und anderen Gründen, und weil den Energievorschriften ein immer höheres öffentliches Interesse zukommt, das **Baubewilligungsdekret endlich anzupassen. Sinnvoll wäre eine explizite Erwähnung eines energierechtlich relevanten Tatbestands als Vorbehalt der Baubewilligungsfreiheit in Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD**. Möglich wäre sogar Art. 1a Abs. 1 BauG zu ergänzen mit: Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum

äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten, **die Energienutzung beeinflussen** oder die Umwelt beeinträchtigen. Damit hätte man die Brücke zwischen dem Baugesetz und dem Energiegesetz vollends geschlagen.

Ich schliesse mich der BaK an und empfehle dringend, die Baudenkmäler (k-Objekte) von der Anpassungspflicht auszunehmen. Die Baudenkmäler sind grundsätzlich ungeschmälert zu bewahren, bzw. zu schonen, ihr äusserer Bestand ist zu wahren (Art. 10a f. BauG). Eine nicht der Bauzeit entsprechende Solaranlage ist daher immer eine Beeinträchtigung, die nicht wesentlich sein darf und im Rahmen des Veränderungsmöglichkeiten nach Art. 10b Abs. 1 BauG den Wert des Baudenkmals genügend berücksichtigen muss. Der Denkmalschutz muss daher grundsätzlich im Allgemeinen höher gewichtet werden. Erst eine Interessenabwägung in einem Baubewilligungsverfahren kann feststellen, wieviel Solaranlage ein Baudenkmal verträgt. Dabei sind festgelegte Kenngrössen nicht hilfreich. Es kann durchaus sein, dass auf bestimmten Baudenkmalern Solaranlagen überhaupt nicht möglich sind. Zudem sind lediglich 7 % der Gebäude des Kantons Bern Baudenkmäler (Art. 10d Abs. 2a BauG).

Art. 39c

Fraglich ist, wie die Anpassungspflicht für bestehende Fahrzeugabstellplätze durchgesetzt werden soll (siehe oben).

Diese Überdachungen werden im Übrigen immer baubewilligungspflichtige Gebäude darstellen und sind nicht «nur Solaranlagen auf Dächern».

Art. 62

Siehe Widersprüche mit Art. 63 KEnG, Art. 6 Abs. 1 Bst. c, f BewD und obige Ausführungen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Michael Jermini, Leiter Bauinspektorat Burgdorf

Michael Jermini

Gotthelfstrasse 48
3400 Burgdorf

079 375 29 00
michael.jermini@bluewin.ch

Nordring 8
3013 Bern
Telefon +41 31 633 45 50
www.justice.be.ch
justizleitung@justice.be.ch

Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des
Grossen Rates
Herr Casimir von Arx
Postgasse 68
3011 Bern

Unser Zeichen: JL 23 96

Per E-Mail an:
gr-gc@be.ch

Bern, 23. November 2023



**Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Ber-
ner Solar- Initiative»
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns gebotene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Vorlage gibt aus unserer Sicht zu keinen Bemerkungen Anlass.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Justizleitung des Kantons Bern

Die Vorsitzende

Annemarie Hubschmid Volz

Die Stv. Leiterin der Stabsstelle

Eva Stokar von Neuforn

Speichergasse 12
3011 Bern
Telefon 031 636 23 10
Telefax 031 634 50 92
www.justice.be.ch/vg

Per Mail
Bau-, Energie-, Verkehrs- und
Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

BLJ / SCI

Bern, 17. November 2023

**Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur
«Berner Solar-Initiative» - Vernehmlassung**



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns am Vernehmlassungsverfahren zum Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative» zu beteiligen. Wie üblich äussert sich das Verwaltungsgericht nicht zu politischen und fachlichen Fragen. Gerne teilen wir Ihnen daher mit, dass wir auf Bemerkungen zur Vorlage verzichten.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident:

Dr. Ivo Schwegler

Kopie z.K. (per Mail):
- Justizleitung des Kantons Bern

Von: Stucki Lorine, DIJ-RSTA-GST <lorine.stucki@be.ch>

Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 11:17

An: GR-GC, PARL <gr-gc@be.ch>

Cc: Steck Franziska, DIJ-RSTA-Seeland <franziska.steck@be.ch>; Teuscher Michael, DIJ-RSTA-Obersimmental-Saanen <michael.teuscher@be.ch>; von Känel Kurt, DIJ-RSTA-GST <kurt.vonkaenel@be.ch>

Betreff: Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar[1]Initiative» – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL RSTH) dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Soweit eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsänderung überwiegend politischen Charakter hat, äussern sich die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als neutrale Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden zurückhaltend. Die GL RSTH verzichtet daher auf eine vertiefte Teilnahme an der Vernehmlassung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Lorine Stucki, Sekretariatsleiterin
[+41 31 636 67 55](tel:+41316366755) (direkt), lorine.stucki@be.ch

Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern
Scheibenstrasse 3, 3600 Thun
[+41 31 635 98 87](tel:+41316359887), www.be.ch/regierungsstatthalter



Finanzkontrolle des Kantons Bern

Schermenweg 5
3001 Bern
+41 31 636 02 00
info.fk@be.ch
www.be.ch/finanzkontrolle

Finanzkontrolle des Kantons Bern, Schermenweg 5, 3001 Bern

Per E-Mail

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

qr-gc@be.ch

28. November 2023

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur «Berner Solar-Initiative» – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben zu dieser Vorlage keine Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Elektronisch signiert

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle



Elektronisch signiert

A. Bütikofer
Fürsprecherin

Von: Infobox DSA (DE)
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 17:36
An: GR-GC, PARL
Betreff: AW: Vernehmlassung: Grossratsbeschluss betr. Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»–Gegenvorschlag der BaK / Procédure de consultation : Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative «Initiative solaire bernoise»–Contre-projet de la CI

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Konsultation im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Da der Datenschutz von der Vorlage nicht betroffen ist, erlauben wir uns unsere Rückmeldung «keine Bemerkungen» auf diesem informellen Weg.

Freundliche Grüsse,

Ueli Buri, Datenschutzbeauftragter
[+41 31 636 64 46](tel:+41316366446) (direkt), ueli.buri@be.ch

Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA)

Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen
[+41 31 633 74 10](tel:+41316337410), www.be.ch/dsa

Von: GR-GC, PARL <gr-gc@be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 09:33
An: DL_Vernehmlassungsadressaten <DL_Vernehmlassungsadressaten@be.ch>; aeesuisse Bern <bern@aeesuisse.ch>; Berner Heimatschutz <info@bernerheimatschutz.ch>; Bernischer Elektrizitätsverband <gst@bev.ch>; BKW <public.affairs@bkw.ch>; Casafair Mittelland <mittelland@casafair.ch>; Gebäudehülle Schweiz, Sektionen Bern-Solothurn, Bern-Seeland, Berner-Oberland, Stadt Bern <info@gebaeudehuelle.swiss>; Gebäudeversicherung Bern <info@gvb.ch>; Hauseigentümerverband Kanton Bern <info@hev-be.ch>; Jugendparlament Kanton Bern <info@jupa-be.ch>; AGR Kantonale Komm. Pflege OLK <OLK@be.ch>; Komitee Berner Solar-Initiative <info@solar-initiative.ch>; Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Bern <mv@mvbern.ch>; Pro Natura Bern <pronatura-be@pronatura.ch>; Stiftung Landschaftsschutz Schweiz <info@sl-fp.ch>; suissetec Bern <info@suissetecbern.ch>; Swissolar <info@swissolar.ch>; WWF Regionalstelle <info@wwf-be.ch>
Betreff: Vernehmlassung: Grossratsbeschluss betr. Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»–Gegenvorschlag der BaK / Procédure de consultation : Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative «Initiative solaire bernoise»–Contre-projet de la CIAT

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» – Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission wurde ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen im Internet zur Verfügung unter www.be.ch/vernehmlassungen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 6. Dezember 2023.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Guichet GR-GC

Telefon +41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, gr-gc@be.ch

Parlamentsdienste des Grossen Rates

Postgasse 68

Postfach 562

3000 Bern 8

www.be.ch/gr

Madame, Monsieur,

Une procédure de consultation a été ouverte sur l'arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative « Initiative solaire bernoise » – Contre-projet de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire.

*Vous trouverez le dossier de consultation en ligne à l'adresse suivante : www.be.ch/consultations.
La procédure de consultation dure jusqu'au 6 décembre 2023.*

Nous restons volontiers à votre disposition pour tout complément d'information.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Guichet GR-GC

Téléfon + 41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, gr-gc@be.ch

Services parlementaires du Grand Conseil

Postgasse 68

Case postale 562

3000 Berne 8

www.be.ch/gr

Stefan Ghioldi

Direktwahl: 034 429 93 24
stefan.ghioldi@burgdorf.ch

Präsidialdirektion

Gemeinderat | Stadtrat | Marketing | Kultur | Personal

Bau- Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Casimir von Arx
Postgasse 68
3011 Bern

5. Dezember 2023

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur "Berner Solar-Initiative" – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr von Arx

Mit Schreiben vom 15. November 2023 luden Sie die Stadt Burgdorf zum im Titel erwähnten Vernehmlassungsverfahren ein.

Angesichts der umfangreichen Vernehmlassungsunterlagen und der gemeindeinternen Strukturen und Abläufe, welche bei einer Vernehmlassung einzuhalten sind, ist es der Stadt Burgdorf leider nicht möglich, die kurz angesetzte Frist vom 6. Dezember 2023 einzuhalten. Die Stadt Burgdorf muss daher auf eine inhaltliche Stellungnahme in dieser Vernehmlassung verzichten, was wir sehr bedauern.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Stefan Berger
Stadtpräsident



Stefan Ghioldi
Stadtschreiber



Eingegangen

2.1. NOV. 2023

Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

Parlamentdienste

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Parlamentdienste des Grossen Rates
Herr Casimir von Arx
Postgasse 68
3011 Bern

Gemeinderat
Direkt 062 916 22 21
stadtkanzlei@langenthal.ch

20. November 2023

Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zur "Berner Solar-Initiative" – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr von Arx
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2023 luden Sie die Stadt Langenthal zum im Titel erwähnten Vernehmlassungsverfahren ein.

Angesichts der umfangreichen Vernehmlassungsunterlagen und der gemeindeinternen Strukturen und Abläufe, die bei einer Vernehmlassung einzuhalten sind, ist es der Stadt Langenthal leider nicht möglich, die kurz angesetzte Frist vom 6. Dezember 2023 einzuhalten. Die Stadt Langenthal muss daher auf eine inhaltliche Stellungnahme in der rubrizierten Vernehmlassung verzichten, was sehr bedauert wird.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Müller
Stadtpräsident

Daniel Steiner
Stadtschreiber

Kopie an:

- Stadtbauamt, im Hause

Von: Strahm Jan <Jan.Strahm@zollikofen.ch>
Gesendet: Freitag, 1. Dezember 2023 15:35
An: GR-GC, PARL
Cc: Breitenstein Sabine
Betreff: Vernehmlassung: Grossratsbeschluss betr. Gesetzesinitiative "Berner Solar-Initiative" - Gegenvorschlag BaK

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Guten Tag

Wir danken Ihnen vielmals für die Einladung zum im Betreff genannten Vernehmlassungsverfahren.

Der Gemeinderat Zollikofen verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Jan Strahm, Sachbearbeiter
+41 31 910 91 71 (direkt), jan.strahm@zollikofen.ch

Gemeinde Zollikofen, Präsidialabteilung
Wahlackerstrasse 25, 3052 Zollikofen
+41 031 910 91 11, www.zollikofen.ch

Von: Sekretariat Landeskirche <landeskirche@kathbern.ch>
Gesendet: Montag, 20. November 2023 14:35
An: GR-GC, PARL
Betreff: AW: Vernehmlassung: Grossratsbeschluss betr. Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»–Gegenvorschlag der BaK / Procédure de consultation : Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative «Initiative solaire bernoise»–Contre-projet de la CI

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Vernehmlassungsunterlagen. Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern hat beschlossen sich dazu nicht zu äussern.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Claudine Adam
Sachbearbeitung Dienste
Anwesend: Montag und Mittwoch ganzer Tag, Donnerstagmorgen

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
Eglise nationale catholique romaine du canton de Berne
Zähringerstrasse 25, 3012 Bern / Tel. 031 533 54 54
landeskirche@kathbern.ch / www.kathbern.ch / www.cathberne.ch

Von: GR-GC, PARL [mailto:gr-gc@be.ch]
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 09:33
An: DL_Vernehmlassungsadressaten <DL_Vernehmlassungsadressaten@be.ch>; aeesuisse Bern <bern@aeesuisse.ch>; Berner Heimatschutz <info@bernerheimatschutz.ch>; Bernischer Elektrizitätsverband <gst@bev.ch>; BKW <public.affairs@bkw.ch>; Casafair Mittelland <mittelland@casafair.ch>; Gebäudehülle Schweiz, Sektionen Bern-Solothurn, Bern-Seeland, Berner-Oberland, Stadt Bern <info@gebaeudehuelle.swiss>; Gebäudeversicherung Bern <info@gvb.ch>; Hauseigentümerverband Kanton Bern <info@hev-be.ch>; Jugendparlament Kanton Bern <info@jupa-be.ch>; AGR Kantonale Komm. Pflege OLK <OLK@be.ch>; Komitee Berner Solar-Initiative <info@solar-initiative.ch>; Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Bern <mv@mvbern.ch>; Pro Natura Bern <pronatura-be@pronatura.ch>; Stiftung Landschaftsschutz Schweiz <info@sl-fp.ch>; suissetec Bern <info@suissetecbern.ch>; Swissolar <info@swissolar.ch>; WWF Regionalstelle <info@wwf-be.ch>
Betreff: Vernehmlassung: Grossratsbeschluss betr. Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»–Gegenvorschlag der BaK / Procédure de consultation : Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative «Initiative solaire bernoise»–Contre-projet de la CIAT

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» – Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission wurde ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen im Internet zur Verfügung unter www.be.ch/vernehmlassungen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 6. Dezember 2023.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Guichet GR-GC

Telefon +41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, gr-gc@be.ch

Parlamentsdienste des Grossen Rates

Postgasse 68

Postfach 562

3000 Bern 8

www.be.ch/gr

Madame, Monsieur,

Une procédure de consultation a été ouverte sur l'arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative législative « Initiative solaire bernoise » – Contre-projet de la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire.

*Vous trouverez le dossier de consultation en ligne à l'adresse suivante : www.be.ch/consultations.
La procédure de consultation dure jusqu'au 6 décembre 2023.*

Nous restons volontiers à votre disposition pour tout complément d'information.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Guichet GR-GC

Téléfon + 41 31 633 75 75, Fax 031 633 75 88, gr-gc@be.ch

Services parlementaires du Grand Conseil

Postgasse 68

Case postale 562

3000 Berne 8

www.be.ch/gr

Von: Daniel Wyrsch <Wyrsch@bspv.ch>
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 10:25
An: GR-GC, PARL
Betreff: Vernehmlassung KEnG

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren

Der BSPV verzichtet auf die Teilnahme an der Vernehmlassung, da das Kantonspersonal mit den Anstellungsbedingungen nicht direkt betroffen ist.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Daniel Wyrsch

Daniel Wyrsch, Geschäftsführer, ehem. Grossrat
Telefon 031 311 11 66; wyrsch@bspv.ch

Bernischer Staatspersonalverband BSPV

Postgasse 60, Postfach 533, 3000 Bern 8

Telefon 031 311 11 66; sekretariat@bspv.ch; www.bspv.ch